



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Erläuternder Bericht

**zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes
(BZG, SR 520.1)**

Stand 30.11.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Grundzüge der Vorlage	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+.....	3
1.3	Umsetzung der Motion von Walter Müller (14.3590).....	6
1.4	Bisherige BZG-Teilrevisionen.....	7
1.5	Schwerpunkte der BZG-Revision.....	7
1.5.1	Bevölkerungsschutz.....	7
1.5.2	Zivilschutz	8
1.5.3	Finanzierung	9
1.6	Finanzielle, personelle und sonstige Auswirkungen.....	9
1.6.1	Bund	9
1.6.2	Kantone.....	12
1.6.3	Auswirkungen auf den Schutz der Bevölkerung.....	13
1.7	Zu änderndes Recht	13
2	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	14
2.1	1. Titel: Gegenstand.....	14
2.2	2. Titel: Bevölkerungsschutz	14
2.3	3. Titel: Zivilschutz.....	29
2.4	4. Titel: Personendaten	49
2.5	5. Titel: Gewerbliche Leistungen des BABS.....	50
2.6	6. Titel: Schlussbestimmungen	50
2.7	Aufhebung und Änderung anderer Erlasse.....	50

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Im Bericht vom 23. Juni 2010 über die Sicherheitspolitik der Schweiz (SIPOL B 2010) kündigte der Bundesrat an, zusammen mit den Kantonen eine Strategie für den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz für die Zeit nach 2015 zu formulieren. Der Bund und die Kantone sowie die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes erarbeiteten anschliessend gemeinsam einen Bericht zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+. Der Bundesrat verabschiedete den Strategiebericht am 9. Mai 2012. Dieser zeigt auf, wie der Bevölkerungsschutz und Zivilschutz weiterentwickelt werden sollen, um die natur-, technik- und gesellschaftsbedingten Katastrophen und Notlagen der Zukunft effizient und wirksam bewältigen zu können.

In der Folge erteilten der damalige Chef des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Bundesrat Ueli Maurer, und der damalige Präsident der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF), Regierungsrat Hans Diem, im März 2013 den Auftrag zur Ausarbeitung eines Berichts zur Umsetzung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+. Der Umsetzungsbericht wurde unter paritätischer Leitung und Mitwirkung von Vertretern des Bundes, der Kantone und weiteren Stellen erarbeitet.

Gestützt auf die im Strategiebericht des Bundesrates skizzierten Leitlinien und Vorgaben zeigt der Umsetzungsbericht auf, in welchen Bereichen Anpassungen, Verbesserungen oder Neuerungen vorzunehmen sind. In Form von Empfehlungen bildet er den breiten Konsens zur Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes und Zivilschutzes ab. Der Bundesrat nahm den Bericht am 6. Juli 2016 zur Kenntnis. Er erteilte dabei dem VBS den Auftrag, auf der Basis der im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen eine Revision des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002¹ über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) einzuleiten. Im *Bevölkerungsschutz* betrifft die Revision die Aufgaben von Bund und Kantonen, die Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme, die Ausbildung und die Finanzierung. Im *Zivilschutz* sind Änderungen in den Bereichen Dienstleistungs- und Ausbildungssystem, Schutzanlagen und Material sowie bei der Finanzierung und der Verwendung von Ersatzbeiträgen vorgesehen.

1.2 Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+

Die nach 1989 grundlegend veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen in Europa waren Anlass für eine kontinuierliche Anpassung des Bevölkerungsschutzes in der Schweiz. Aus einem primär auf den Schutz vor den Auswirkungen eines Krieges ausgerichteten Zivilschutz entstand das heutige Verbundsystem Bevölkerungsschutz mit seinen Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz, das auf den Schutz der Gesellschaft vor allen Arten von Gefahren und Notlagen ausgerichtet ist. In einem ersten Schritt (1991–1995) wurde die Bedeutung der Katastrophenhilfe jener des Schutzes der Bevölkerung im Kriegsfall gleichgestellt. Mit der Bevölkerungsschutzreform (1999–2004) wurde die Katastrophen- und Nothilfe zu einer prioritären Aufgabe, die Bewältigung eines bewaffneten Konflikts rückte in den Hintergrund. In den gleichen Zeitraum fiel die Schaffung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) im VBS. Es umfasst das frühere Bundesamt für Zivilschutz, das Labor Spiez und die Nationale Alarmzentrale (NAZ). Am 1. Januar 2004 trat das neugeschaffene BZG in Kraft, das die bisherige Zivilschutzge-

¹ SR 520.1

setzung ablöste und in dem die Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes rechtlich verankert wurde.

Seit jener Bevölkerungsschutzreform sind mehr als zehn Jahre vergangen. Die mit dem Verbundsystem Bevölkerungsschutz gemachten Erfahrungen sind mehrheitlich positiv, so dass keine grundlegenden Änderungen nötig sind. Als Teil des im SIPOL B 2010 skizzierten Konzepts eines Sicherheitsverbunds Schweiz (SVS) ist der Bevölkerungsschutz jedoch weiterzuentwickeln und an die Erfordernisse der aktuellen Bedrohungslage und die neue Risikolandschaft Schweiz anzupassen. Deshalb erarbeiteten der Bund und die Kantone sowie die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes gemeinsam einen Bericht zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+. Der Strategiebericht wurde vom Bundesrat am 9. Mai 2012 verabschiedet. Zum einen beschreibt der Strategiebericht Elemente, die gleich bleiben wie bisher, weil sie sich bewährt haben; zum anderen wurden Elemente definiert, die neu bzw. zu stärken sind, weil ein Handlungsbedarf oder ein Defizit besteht.

Die folgenden Ausführungen fassen die für die BZG-Revision massgebenden Elemente der Strategie zusammen:

An der primären *Ausrichtung des Bevölkerungsschutzes* auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen wird nichts geändert. Das Verbundsystem muss sich auch in Zukunft an den für die Schweiz besonders relevanten und wahrscheinlichen Bedrohungen und Gefahren orientieren, und im Falle des Bevölkerungsschutzes sind dies natur- und zivilisationsbedingte Katastrophen und Notlagen.

Der Bevölkerungsschutz verbleibt auch weiterhin in der grundsätzlichen *Verantwortung der Kantone*. Die verschiedenen Partner des Verbundsystems sollen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche auf bewährte Weise in den Kantonen und Gemeinden zusammenarbeiten. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen den Partnerorganisationen im Verbundsystem Bevölkerungsschutz ist weitgehend unbestritten und hat sich bewährt.

Auch die Aufteilung der *Finanzierung* zwischen Bund und Kantonen im Bevölkerungsschutz wird gemäss dem Prinzip der *Zuständigkeitsfinanzierung* grundsätzlich beibehalten. Für die Finanzierung der Partnerorganisationen sind die Kantone zuständig; der Bund finanziert wie bisher gewisse Teile des Zivilschutzes.

Die *Führung von Einsätzen* im Bevölkerungsschutz erfolgt nach wie vor grundsätzlich durch die Kantone. Diese verfügen über das Gros der Mittel zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Der Bund soll wie bis anhin im Einvernehmen mit den Kantonen Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen koordinieren und allenfalls führen, wenn mehrere Kantone, das ganze Land oder das grenznahe Ausland betroffen sind. In Fällen von Radioaktivität, Notfällen bei Stauanlagen, Satellitenabstürzen, Epidemien, Tierseuchen und bei einem bewaffneten Konflikt liegt die Führung beim Bund. Der *Bundesstab Bevölkerungsschutz* ist, vergleichbar den kantonalen Führungsorganen, das Krisenmanagementorgan des Bundes für bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse.

Um das Verbundsystem Bevölkerungsschutz in enger Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen weiter zu entwickeln, ist eine *stärkere Koordination* zwischen den verschiedenen Partnerorganisationen auf gesamtschweizerischer Ebene nötig. Das BABS soll deshalb seine Koordinationsfunktion für den Bevölkerungsschutz als Gesamtsystem stärker wahrnehmen als bisher. Damit ist keine Änderung der bestehenden Kompetenzordnung verbunden. Es obliegt weiterhin dem Bundesrat, für die Koordination des Bevölkerungsschutzes mit anderen sicherheitspolitischen Instrumenten zu sorgen.

Das Gleiche gilt auch in Bezug auf die *Interoperabilität* im Bevölkerungsschutz, beispielsweise durch die Sicherstellung der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme, sowie die *Ausbildung*, so z. B. durch die Sicherstellung des Ausbildungsangebots für kantonale Füh-

rungsorgane.

Um die *Zusammenarbeit* zwischen Bund und Kantonen zu verbessern und zu vereinfachen, sind auf Stufe Bund und Kantone jeweils klare Ansprechstellen, im Sinne von zentralen „Eingangs- und Ausgangstoren“, zu bezeichnen; dies gilt sowohl für den Ereignisfall als auch für die normale Lage (Alltag). Zudem ist die Zusammenarbeit zwischen Fach- und Führungsorganen auf allen Ebenen der Gemeinwesen sowie mit öffentlich-rechtlichen und privaten Akteuren der technischen Betriebe, insbesondere den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen, zu klären und wo nötig auf- und auszubauen.

Die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz ist grundsätzlich unbestritten; es gibt aber einzelne *Schnittstellen* zwischen Partnerorganisationen, die bereinigt werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im Gesundheitswesen sowie der ABC-Schutz (z. B. ABC-Abwehr).

Der gemeinsame *Lageverbund* ist ein wesentliches Element für eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Ereignisfall. Der Bund soll deshalb den bevölkerungsschutzrelevanten Lageverbund so weiterentwickeln und vereinfachen, dass dieser künftig über eine einzige elektronische Plattform dargestellt und den Kantonen sowie den Partnerorganisationen zur Verfügung gestellt werden kann. Beim Lageverbund sollen ausserdem die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen stärker miteinbezogen werden.

Beim *Zivilschutz* nennt die Strategie folgende Elemente:

Die *Ausrichtung* des Zivilschutzes auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen soll weitergeführt und verstärkt werden. Wegen des Klimawandels ist häufiger mit naturbedingten Katastrophen und Notlagen und grösseren Auswirkungen zu rechnen. Das Schadensausmass solcher Ereignisse ist zwar durch Schutzmassnahmen und Warnsysteme verringert worden, gleichzeitig haben aber die Verdichtung der Besiedlung und die Abhängigkeit von kritischen Infrastrukturen und damit auch die Verletzlichkeit gegenüber solchen Ereignissen zugenommen. Die Vorbereitungen und der Einsatz im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt sollen wegen der viel kleineren Eintretenswahrscheinlichkeit zweitrangig bleiben.

Auch die *föderalistische Organisation* des Zivilschutzes soll grundsätzlich beibehalten werden. Dies ermöglicht es den Kantonen, gemäss ihren teils spezifischen Gefährdungen, den topographischen Gegebenheiten sowie den politischen Strukturen massgeschneiderte Organisationen zu schaffen. Zudem ist die föderalistische Struktur für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen auch deshalb sinnvoll, weil der Zivilschutz eine Partnerorganisation des ebenfalls föderalistisch organisierten Verbundsystems Bevölkerungsschutz ist.

Der Zivilschutz und dessen Einsätze sollen deshalb in der *Zuständigkeit* der Kantone und der Gemeinden/Regionen bleiben. In Situationen, in denen mehrere Kantone von einem Ereignis betroffen sind, oder wenn die Nachbarschaftshilfe nicht mehr ausreicht, können die Kantone den Bund um Koordination ersuchen. Bei Ereignissen, für deren Bewältigung die Verantwortung beim Bund liegt (z. B. bei radiologische Verstrahlungslagen oder Epidemien), kann der Bund den Zivilschutz in Absprache mit den Kantonen anbieten. Der Bund kann solche Einsätze koordinieren und entsprechende Massnahmen anordnen, die Einsatzführung vor Ort liegt bei den betroffenen Kantonen.

Ein bewaffneter Konflikt ist zwar wenig wahrscheinlich, aber nicht für immer auszuschliessen. Weil die Erstellung von *Schutzbauten* sehr zeitintensiv ist, soll am Werterhalt der bestehenden Schutzbauten festgehalten werden.

Bei der *Ausbildung* soll ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen Vereinheitlichung und Differenzierung beibehalten werden. Auch wenn nicht alle Kantone dieselben Zivilschutzleistungen benötigen, ist eine flächendeckende, einheitliche Grundausbildung im Zivilschutz im Sin-

ne der Effizienz und Interoperabilität sinnvoll. Das Ausbildungssystem soll vereinfacht werden, indem beispielsweise auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen und Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft sowie Instandstellungsarbeiten verzichtet wird. Zudem soll die Gesamtdienstzeit im Sinne einer Obergrenze möglichst jener von Militärdienstleistenden angepasst und die Dienstpflichtdauer flexibilisiert werden.

Die aktuellen *Bestände* sind zu überprüfen und dem Auftrag anzupassen. Entscheidende Parameter dafür sind das Leistungsprofil, das Dienstleistungssystem (inkl. Dienalter und Anzahl Diensttage) sowie die zur Verfügung stehenden Finanzen. In Anbetracht der Bedrohungslage und der realen Bedürfnisse des Zivilschutzes scheinen die heutigen Bestände gesamtschweizerisch insgesamt zu hoch. Sie sollen deshalb reduziert werden, indem das Dienalter gesenkt und jenem in der Armee angepasst wird; auch soll die Reserve abgeschafft werden.

Jeder Kanton muss über genügend Mittel für die Basisleistungen des Zivilschutzes verfügen. Spezialisierte personelle und materielle Mittel (z. B. ABC-Material, Notstromaggregate, Pumpen, Hochwassersperren, Ortungs- und Rettungsmaterial) sollen aber in *interkantonalen Stützpunkten* zusammengelegt werden. Damit lassen sich Kosten sparen und Doppelspurigkeiten vermeiden. Zudem können die Mittel rascher und flexibler zum Einsatz gebracht werden. Die interkantonalen Stützpunkte sollen so ausgestaltet und ausgerüstet werden, dass sie nicht die Mittel der Armee duplizieren.

Um interkantonal eingesetzt werden zu können, muss der Zivilschutz *Interoperabilitätskriterien* erfüllen. Der Bund soll gemeinsam mit den Kantonen solche Kriterien erarbeiten, insbesondere für Teilbereiche der Führung, der Ausbildung und des Materials.

Das Gros der Schutzdienstleistenden soll nach wie vor zur Erhöhung der *Durchhaltefähigkeit* der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz eingesetzt werden. Um aber den Bedürfnissen der Kantone zu entsprechen und die Effizienz zu steigern, sollen spezialisierte Teile des Zivilschutzes auch als Elemente der ersten Staffel Schwergewichte bilden können.

1.3 Umsetzung der Motion von Walter Müller (14.3590)

Die von Bundesrat und Parlament gutgeheissene Motion von Nationalrat Walter Müller (Motion 14.3590) verlangt, „die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Angehörige des Zivilschutzes Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe während der ganzen aktiven Zeit haben.“ Die Umsetzung dieser Motion erfordert, dass künftig Schutzdienstpflichtige *sämtliche* Diensttage, die sie während ihrer Schutzdienstpflicht leisten, an die Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe anrechnen können. Dies war bis anhin nicht der Fall.

Nach dem bisherigen System dauerte die Wehrpflichtersatzabgabepflicht bis zum 30. Altersjahr, die Schutzdienstpflicht generell bis zum 40. Altersjahr. Die nach dem 30. Altersjahr geleisteten Diensttage im Zivilschutz wurden nicht an die Wehrpflichtersatzabgabe angerechnet. Zudem konnten bisher maximal 25 Diensttage pro Jahr an die Wehrpflichtersatzabgabe angerechnet werden (25 x 4 Prozent Ermässigung pro geleistetem Dienstag); darüber hinaus geleistete Diensttage wurden für die Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe nicht berücksichtigt.

Die vorliegende Revision legt die Schutzdienstpflicht auf Stufe Mannschaft und Unteroffiziere auf 12 Jahre ab dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird (frühestens im 19. Altersjahr, spätestens im 25. Altersjahr), fest. Die Teilrevision des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959² über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) per 1. Januar 2019 stellt sicher, dass

² SR 661

künftig sämtliche innerhalb der Schutzdienstpflicht von 12 Jahren geleisteten Diensttage angerechnet werden können. Die neue Bestimmung im WPEG berücksichtigt die Diensttage der Rekrutierung und Grundausbildung sowie die zusätzlichen Diensttage, die über das jährliche Maximum, das für die Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe angerechnet werden kann, hinaus geleistet werden. Die über dieses Maximum hinaus geleisteten Diensttage können auf die Folgejahre übertragen werden.

Für höhere Unteroffiziere und Offiziere gilt die Schutzdienstpflicht weiterhin bis zum 40. Altersjahr; diese werden mit der vorliegenden BZG-Revision somit zu einer längeren Dienstdauer (länger als 12 Jahre) verpflichtet. Um der Motion Müller gerecht zu werden, sind diesen Kaderangehörigen die zusätzlich geleisteten Diensttage ebenfalls anzurechnen. Dies soll mittels einer anteilmässigen Rückerstattung der bezahlten Wehrpflichtersatzabgabe für höhere Unteroffiziere und Offiziere ermöglicht werden.

Bis 2003 wurde den Schutzdienstpflichtigen pro Dienstag und Jahr eine Reduktion von 10 Prozent an die Wehrpflichtersatzabgabe gewährt. Um eine möglichst gleiche Behandlung von Schutzdienstpflichtigen mit Militär- und Zivildienstleistenden zu gewährleisten, wurde dieser Satz ab 2004 auf 4 Prozent gesenkt. Aufgrund der angepassten Dienstleistungssysteme im Zivilschutz und in der Armee soll die geltende Reduktion von 4 Prozent überprüft und angepasst werden. Dabei sind folgende Überlegungen zu berücksichtigen: Bei 245 Schutzdiensttagen gilt neu die Schutzdienstpflicht als erfüllt. Diese 245 Schutzdiensttage können in 12 Jahren geleistet werden, wobei kein gesetzlicher Anspruch für die Schutzdienstpflichtigen besteht, insgesamt 245 Diensttage zu leisten (Artikel 30 Absatz 4). Vor diesem Hintergrund sollen neu die 245 Diensttage, die in den vorgeschriebenen 12 Dienstjahren maximal geleistet werden können, als Berechnungsgrundlage für die Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe genommen werden: Total 245 Diensttage dividiert durch 12 Dienstjahre ergibt durchschnittlich 20,4 Diensttage pro Jahr. Um eine Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe von 100 Prozent zu erhalten, müssen 20 Diensttage pro Jahr geleistet werden. Daraus folgt, dass die Ermässigung pro Dienstag von 4 auf 5 Prozent erhöht werden muss ($100 / 20 = 5$ Prozent).

1.4 Bisherige BZG-Teilrevisionen

Punktuelle Verbesserungen am bestehenden System sind bereits mit der ersten Teilrevision des BZG per 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Dabei ging es vor allem um eine flexiblere Handhabung der Anzahl Schutzdienst- bzw. Ausbildungstage für Kader und Spezialisten im Zivilschutz sowie um den Werterhalt der Schutzrauminfrastruktur. Eine zweite Teilrevision wurde von den eidgenössischen Räten am 27. September 2013 verabschiedet und trat per 1. Januar 2015 in Kraft. Hauptpunkte dieser Teilrevision waren die Verstärkung der Bundesaufsicht zur Kontrolle der Dienstleistungen im Zivilschutz und die Erweiterung des Personalinformationssystems der Armee (PISA) auf den Zivilschutz.

1.5 Schwerpunkte der BZG-Revision

Basierend auf den im Umsetzungsbericht zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 6. Juli 2016 vorgeschlagenen Massnahmen ergeben sich die Schwerpunkte der BZG-Revision.

1.5.1 Bevölkerungsschutz

Im Bevölkerungsschutz steht die *Stärkung der Führung und Koordination* zwischen Bund

und Kantonen im Zentrum. Dabei soll insbesondere der Bundesstab für bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse (Bundesstab Bevölkerungsschutz) optimiert und den Bedürfnissen nach einer effizienten Struktur in der normalen Lage (Vorsorge) und im Ereignisfall (Bewältigung) angepasst werden. Im Weiteren soll die Koordinationsfunktion des BABS gestärkt werden, so z. B. in den Bereichen Vorsorgeplanung, ABC-Schutz, Schutz kritischer Infrastrukturen oder Risikogrundlagen.

Durch eine klare Zuweisung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten soll die *Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen* zielgerichteter gestaltet werden. Auch wenn sich in Bezug auf die Aufgaben von Bund und Kantonen im Bevölkerungsschutz grundsätzlich nichts ändert, sollen in einzelnen Bereichen die Zuständigkeiten und Kompetenzen ergänzt und präzisiert werden. So werden neu die Aufgaben des Bundes für den Schutz kritischer Infrastrukturen oder im Kulturgüterschutz geregelt. Zudem werden die Tätigkeiten der Nationalen Alarmzentrale und des Labors Spiez im Gesetz verankert.

Sowohl für die bestehenden als auch für die geplanten neuen *Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme* des Bevölkerungsschutzes wird die gesetzliche Grundlage verbessert bzw. geschaffen. Die neuen Bestimmungen betreffen das mobile Sicherheitsfunksystem (Polycom), das nationale sichere Datenverbundsystem, das mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem und das nationale Lageverbundsystem. Für all diese Systeme sollen die Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Dritten festgelegt werden. Im Lichte der Erfahrungen mit Polycom ist die Gesamtsystemverantwortung dieser Verbundsysteme beim Bund mit entsprechenden Kompetenzen zu stärken.

Eine Optimierung der *Ausbildung* im Bevölkerungsschutz soll durch eine einheitliche Ausbildungsdoktrin und eine verbesserte Koordination von Ausbildungen und Übungen erreicht werden. In diesem Sinne werden die Aufgaben des Bundes in der Ausbildung präzisiert und ergänzt.

1.5.2 Zivilschutz

Beim Zivilschutz liegt ein Schwerpunkt der Revision auf dem *Dienstleistungs- und Ausbildungssystem*. Hinzu kommen punktuelle Anpassungen, z. B. bei der Meldepflicht. Beim Dienstleistungssystem ist eine Reduktion und Flexibilisierung der Schutzdienstpflichtdauer vorgesehen. Die Schutzdienstpflicht für Mannschaft und Unteroffiziere soll insgesamt 12 Jahre oder 245 Tagen dauern und beginnt zwischen dem 19. und dem 25. Altersjahr. Für höhere Unteroffiziere und Offiziere besteht die Schutzdienstpflicht weiterhin generell bis zum 40. Altersjahr. Neu besteht die Möglichkeit, die Schutzdienstpflicht ohne Unterbrechung zu erfüllen (Durchdiener). Mit der Bildung eines Personalpools sollen die interkantonale Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen vereinfacht und die Unterbestände in einzelnen Kantonen besser ausgeglichen werden. In Bezug auf die Wehrpflichtersatzabgabe sollen den Schutzdienstpflichtigen künftig sämtliche geleisteten Dienstage angerechnet werden. Im Falle von langandauernden, schweren Katastrophen und Notlagen oder bei einem bewaffneten Konflikt soll der Zivilschutz bei Bedarf verstärkt werden. Zu diesem Zweck soll der Bundesrat die Schutzdienstpflicht verlängern bzw. entlassene Personen wieder der Schutzdienstpflicht unterstellen können.

Bei der *Ausbildung* stehen insbesondere Anpassungen bei der Grundausbildung, Zusatzausbildung und Kaderausbildung sowie bei den Wiederholungskursen im Vordergrund. Das Ausbildungssystem soll vereinfacht werden; so können neu Instandstellungsarbeiten nach Katastrophenereignissen und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft im Rahmen von Wiederholungskursen durchgeführt werden.

Für das *Zivilschutzmaterial* wird auf Wunsch der Kantone eine Grundlage geschaffen, damit

das BABS in Absprache mit den Kantonen für die Evaluation und Beschaffung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung sorgen kann. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den Beschaffungsstellen des Bundes. Der Aufwand des Bundes wird durch die Kantone abgegolten. Der Bund kann diese Aufgabe nur übernehmen, wenn er dazu auch seine personellen Ressourcen aufstocken kann. Die noch offenen organisatorischen, personellen und technischen Fragen werden zurzeit im Rahmen eines Projekts geklärt.

Bei den *Infrastrukturen* des Zivilschutzes geht es darum, die Anzahl der geschützten Führungsstandorte und Bereitstellungsanlagen aufgrund der fortschreitenden Regionalisierungen in den Kantonen sowie im Hinblick auf den heutigen und künftigen effektiven Bedarf zu reduzieren. Ebenso soll die Anzahl der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen und der geschützten Spitäler reduziert werden, da die für den Unterhalt, die Erneuerung und den Betrieb notwendigen personellen und finanziellen Mittel nicht oder nur beschränkt zur Verfügung stehen. In diesem Bereich besteht im Bevölkerungsschutzsystem ein Sicherheitsdefizit. Im Falle einer Überforderung des Gesundheitssystems bei Katastrophen oder Notlagen kann die geschützte Sanitätsinfrastruktur insbesondere wegen fehlendem ausgebildeten Personal nicht in Betrieb genommen werden. Diese Sicherheitslücke kann nur geschlossen werden, wenn im Zivilschutz der Sanitätsdienst wieder eingeführt wird. Mit der Weiterentwicklung der Armee ist diese nämlich nicht mehr in der Lage, diese Dienstleistung zu erfüllen.

Was die Schutzrauminfrastruktur betrifft, sollen die Schutzräume für die Bevölkerung erhalten werden. Im Falle verschiedener möglicher Katastrophenereignisse können diese Schutzräume nach wie vor einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung leisten.

1.5.3 Finanzierung

Für den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz gilt weiterhin das Prinzip der Zuständigkeitsfinanzierung, d. h. Bund und Kantone tragen die Kosten derjenigen Bereiche, für die sie jeweils zuständig sind. Die Zuständigkeiten und Finanzierung der Investitions-, Werterhalts-, Betriebs- und Unterhaltskosten für die Alarmierungssysteme sowie Telekommunikationssysteme (mobiles Sicherheitsfunkssystem, nationales sicheres Datenverbundsystem, mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem, nationales Lagerverbundsystem) müssen auf eine bessere gesetzliche Grundlage gestellt (Polycom) oder neu geregelt werden. Beim Sirenenalarmierungssystem Polyalert ist eine Anpassung der Finanzierung vorgesehen. Zudem soll der Bund die nötigen Kompetenzen erhalten, damit keine unnötigen Mehrkosten bei der Realisierung und beim Werterhalt solcher Systeme entstehen. Ebenfalls neu ist die Bestimmung, dass der Bund für Schutzanlagen, die technisch oder personell nicht betrieben werden können, keine Beiträge mehr bezahlt. Es ist auch vorgesehen, die Finanzierung der Rückbaukosten von Schutzanlagen, die aufgehoben und umgenutzt werden, anzupassen. Dazu soll den Kantonen zugestanden werden, dass sie dafür neu die zweckgebundenen Ersatzbeiträge verwenden können. Es handelt sich um Ersatzbeiträge, die Eigentümerinnen und Eigentümer beim Bau von Wohnhäusern sowie von Heimen und Spitälern bezahlen, falls genügend Schutzplätze vorhanden sind und darum keine Schutzplätze erstellt werden müssen (vgl. Artikel 62 Absätze 1 und 2).

1.6 Finanzielle, personelle und sonstige Auswirkungen

1.6.1 Bund

Die Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme im Bevölkerungsschutz können grundsätzlich eingeteilt werden in *Verbundsysteme* (Bund, Kantone und Dritte sind an diesen Systemen beteiligt und für die Teilbereiche zuständig und tragen auch zur Finanzierung bei) und

Bundessysteme (der Bund allein ist zuständig und sorgt auch für deren Finanzierung). Im Rahmen der BZG-Revision sollen die Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen dieser Systeme auf gesetzlicher Ebene klar geregelt werden, sowohl für bestehende wie auch für neue Systeme.

Verbundsysteme sind das bestehende mobile Sicherheitsfunksystem (Polycom) und die zur Diskussion stehenden Vorhaben wie nationales sicheres Datenverbundsystem, mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem und nationales Lageverbundsystem. *Bundessysteme* sind das Notfallradio, das System Alertswiss zur Information der Bevölkerung im Ereignisfall und weitestgehend auch das Meldevermittlungssystem Vulpus und das Sirenenalarmierungssystem Polyalert. Das Meldevermittlungssystem Vulpus wird bis 2022 von der Armee betrieben und Ende 2022 aus technischen Gründen abgestellt. Als Nachfolgesystem ist ein Datenkommunikationssystem mit den Kantonen – also ein Verbundsystem – vorgesehen.

Das *Sirenenalarmierungssystem Polyalert* befindet sich überwiegend in der Zuständigkeit des Bundes und wird von diesem auch weitestgehend finanziert. Die Kantone verfügen über gewisse Zuständigkeiten bei den dezentralen Komponenten, obwohl der Bund diese finanziert. Die Kantone zahlen dazu dem Bund einen Betriebsbeitrag von 2 Millionen Franken pro Jahr. Diese nicht effiziente Zuständigkeits- und Finanzierungsregelung soll mit der vorliegenden BZG-Revision bereinigt werden: Polyalert soll zu einem Bundessystem werden, was den Bund mit jährlich 2 Millionen Franken belastet und die Kantone mit dem gleichen Betrag entlastet. Volkswirtschaftlich hat diese neue Regelung bedeutende Vorteile.

Beim *mobilen Sicherheitsfunksystem Polycom* werden die in der revidierten Verordnung vom 18. August 2010³ über die Warnung, die Alarmierung und das Sicherheitsfunknetz der Schweiz (Alarmierungs- und Sicherheitsfunkverordnung, VWAS) festgelegten Zuständigkeits- und Finanzierungsregeln auf gesetzlicher Ebene unverändert übernommen. Für die zentralen (nationalen) Komponenten ist und bleibt der Bund zuständig und trägt damit die Investitionskosten, die grossen Werterhaltungskosten (siehe Projekt Werterhalt Polycom 2030) sowie die jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten (inkl. jährliche Werterhaltungskosten). Die Kosten für die dezentralen Komponenten tragen einerseits die Kantone und andererseits die Eidgenössische Zollverwaltung, soweit diese sich in ihrem Besitz befinden. An dieser Kostenverteilung wird grundsätzlich nichts geändert.

Beim *nationalen sicheren Datenverbundsystem* handelt es sich um ein neues System, dessen Realisierung zurzeit abgeklärt wird. Es sei diesbezüglich auch auf den Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz verwiesen. Gestützt auf diese Auslegeordnung wird der Bundesrat über das weitere Vorgehen und die Finanzierung dieses Systems entscheiden. Bestandteil dieses Systems sind das sichere Datenverbundnetz (SDVN), das Datenzugangssystem Polydata sowie das Datenkommunikationssystem (als Ablösung von Vulpus). Der Ressourcenbedarf für die Realisierung, den Betrieb und Werterhalt dieses Systems kann zum jetzigen Zeitpunkt nur grob geschätzt werden. Die Investitionskosten für die gemäss vorgeschlagener Zuständigkeitsregelung vom Bund zu finanzierenden zentralen Komponenten belaufen sich auf rund 150 Mio. Franken. Im Vergleich zur früheren Kostenschätzungen für das SDVN alleine (60 Mio.) sind neu in diesen Kosten auch Polydata (25 Mio.) und die Vulpus-Ablösung (25 Mio.) enthalten. Beim SDVN sind zusätzlich die Risiken mit 25 Prozent (15 Mio.) und die Projektmanagementkosten (25 Mio.) mit den Annahmen eines Realisierungszeitraums von acht Jahren und 120 Anschlüssen enthalten. Die Kosten der dezentralen Komponenten sind durch die jeweiligen Eigentümer bzw. Nutzer selber zu finanzieren. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten (inkl. die jährlich anfallenden Werterhaltungskosten) werden nach aktuellem Kenntnisstand auf jährlich 20 Mio. Franken geschätzt. Diese Kosten sollen anteilmässig durch alle angeschlossenen Nutzer finanziert

³ SR 520.12

werden. Die Kantone werden an diesen Kosten mit 30 Prozent beteiligt sein oder sechs Mio. Franken jährlich. Dies berechtigt sie zu 36 Anschlüssen. Rund alle acht Jahre muss ein Teil der zentralen Komponenten im Umfang von rund 80 bis 90 Mio. Franken im Rahmen eines „grossen“ Werterhalts (mit Investitionscharakter, vergleichbar mit dem Projekt Werterhalt Polycom 2030) ersetzt werden. Der Konsens einer mit den Kantonen gefundenen Finanzierungslösung sieht vor, dass sich die Kantone nicht zu beteiligen haben, was sie um rund drei Mio. Franken jährlich „entlastet“. Die Kosten für diesen „grossen“ Werterhalt der zentralen Komponenten soll der Bund tragen. Die Projektumsetzung und der Betrieb des Systems werden nicht ohne zusätzliche Stellen beim Bund zu realisieren sein. Die Anzahl dieser Stellen und auch die spezifischen Kosten werden im Rahmen einer Botschaft konkretisiert und begründet. Der Betrieb und Unterhalt der dezentralen Komponenten sind Sache der jeweiligen Eigner bzw. Nutzer, sprich der Kantone und der angeschlossenen Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen.

Für eine Ressourcenabschätzung der anderen Systeme wie *mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem* und *nationales Lageverbundsystem* sind noch weitere konzeptionelle Abklärungen erforderlich. Die Konkretisierung und Genehmigung dieser Ressourcen erfolgen im Rahmen von projektspezifischen Botschaften.

Die vorgesehene Unterstützung interkantonaler ABC-Stützpunkte mit Einsatzmaterial durch den Bund wird bei diesem zu einem gewissen Mehraufwand führen. Diese Unterstützung beschränkt sich auf den ABC-Bereich, der wie bisher in der Zuständigkeit des Bundes liegt. Der *ABC-Schutz* in der Schweiz weist substanzielle Lücken auf. Defizite bestehen beispielsweise beim einem Terroranschlag mit einer „dirty bomb“ oder mit einem B- oder C-Kampfstoff, bei den Messorganisationen im Falle einer grossflächigen radioaktiven Verstrahlung und bei der Dekontamination. Diese Lücken sollen einerseits mit einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Einsatzgruppe VBS, die beim Labor Spiez angegliedert ist, geschlossen werden. Andererseits ist vorgesehen, die Kantone im ABC-Bereich zu unterstützen und auch die Ausbildung der Blaulichtorganisationen im ABC-Bereich sicherzustellen. Dies erfordert zusätzliche personelle und finanzielle Mittel beim Bund, weil es sich um eine originäre Bundesaufgabe handelt. Das Ausmass dieser Ressourcen wird zurzeit abgeklärt. Die politische Plattform des SVS hat die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz beauftragt, die notwendigen Klärungen vorzunehmen und Lösungsvarianten vorzuschlagen. Die Ergebnisse dürften 2018 vorliegen.

An *Schutzanlagen des Zivilschutzes* sollen künftig nur noch Bundesbeiträge geleistet werden, wenn diese im Falle einer Katastrophe oder Notlage auch zeitgerecht in Betrieb genommen werden können. Der Bund wird künftig auch für Rückbaukosten für Schutzanlagen, die anderweitig genutzt werden sollen, nicht mehr aufkommen. Die Rückbaukosten für Schutzanlagen, die nicht mehr benötigt und nicht umgenutzt werden, trägt aber wie bis anhin der Bund. Die konkreten finanziellen Auswirkungen für Bund und Kantone können erst bei Vorliegen einer kantonsspezifischen Planung beziffert werden. Dennoch können mit verschiedenen Annahmen die finanziellen Folgen für Bund und Kantone grob abgeschätzt werden. Nach geltendem BZG (Artikel 71 Absatz 2) trägt der Bund bei der Aufhebung einer Schutzanlage die Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme dieser Anlage. Heute gibt es in der Schweiz die folgenden Schutzanlagen, die sich im Eigentum der Kantone bzw. Gemeinden befinden: 856 Kommandoposten, 1193 Bereitstellungsanlagen, 94 geschützte Spitäler und 244 geschützte Sanitätsstellen. Einige davon sind kombinierte Anlagen. Die heutige und absehbar auch die künftige Risikolandschaft Schweiz erfordert eine deutlich geringere Anzahl an Schutzanlagen. Zudem hat auch die Anzahl der Zivilschutzangehörigen und Zivilschutzorganisationen kontinuierlich abgenommen. Heutige grobe Schätzungen zeigen, dass die Anzahl Schutzanlagen um 800 bis 1200 Anlagen reduziert werden kann. Dies macht Sinn, können doch Bund, Kantone und Gemeinden damit längerfristig Unterhalts- und Erneuerungsbeiträge einsparen. Die nicht weiter verwendbaren Schutzanlagen können einer anderen zivilschutzna-

hen Nutzung oder einer Nutzung durch die öffentliche Hand bzw. einer Drittnutzung zugeführt werden. Nicht weiter nutzbare Anlagen sind zurückzubauen. Die Rückbaukosten der technischen Komponenten, für die heute der Bund zuständig ist, betragen je nach Anlagentyp und Ausgestaltung weniger als 150'000 Franken für Kommandoposten bis über 350'000 Franken für Sanitätsstellen. Für einen allfälligen Rückbau der Schutzhülle sind die Kantone bzw. Gemeinden zuständig. Der Zeitraum für die Aufhebung, Umnutzung und den Rückbau der nicht mehr benötigten Anlagen dürfte 20 bis 30 Jahre betragen. Mit der Übernahme der Rückbaukosten der technischen Komponenten einer Schutzanlage durch die Kantone bei einer Umnutzung (vgl. Artikel 91 Absatz 3) können diese selber Zeitpunkt und Ausmass des Rückbaus bestimmen. Damit erhalten sie auch eine wesentlich besser Planungssicherheit für die vorgesehene Umnutzung, zumal der Bund zurzeit keine finanziellen Mittel für diese Rückbaukosten eingestellt hat. Den Kantonen soll zudem ermöglicht werden, die Finanzierung dieser Rückbaukosten neu mit Ersatzbeiträgen vorzunehmen. Letztlich dürfte dies den Bund um 3 bis 8 Mio. Franken jährlich für die nächsten 25 bis 30 Jahre entlasten und umgekehrt die Kantone zusätzlich belasten.

Die Wiedereinführung des *Sanitätsdienstes im Zivilschutz* wird beim Bund einen beschränkten Mehraufwand zur Folge haben.

Die RK MZF wünscht, dass die Beschaffung des *Zivilschutzmaterials* neu durch den Bund und nicht mehr wie bis anhin durch die Kantone vorgenommen wird. Die RK MZF sieht darin insbesondere volkswirtschaftliche und beschaffungsrechtliche Vorteile. Die Interoperabilität des Materials zwischen den verschiedenen Kantonen und Regionen kann so auch besser sichergestellt werden. Daneben gibt es auch Vorteile in Bezug auf die Ausbildung. Zudem hat sich kein Kanton bereit erklärt, diese Aufgabe vom heutigen federführenden Kanton Zürich, der sie abgeben möchte, zu übernehmen. Der damit verbundene Aufwand soll vollumfänglich durch die Kantone abgegolten werden. Das erfordert umgekehrt zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen beim Bund. Dieser Mehraufwand entsteht einerseits bei armasuisse oder beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), den zentralen Beschaffungsstellen des Bundes, welche die Evaluation und Beschaffung sicherstellen, und andererseits beim BABS, das zusammen mit den Kantonen für die Koordination des Materials sorgt und auch die Ausbildungsunterlagen zur Verfügung stellt. Dieser Mehraufwand des Bundes wird den Kantonen mit der Materialauslieferung wieder verrechnet, so dass dem Bund letztlich kein Mehraufwand entsteht. Der Bund hat heute keine personellen Ressourcen, diese Aufgabe zu übernehmen. Ohne die haushaltsneutrale Umwandlung dieser Finanzmittel in Stellen ist der Bund nicht in der Lage, diesem Wunsch der Kantone zu entsprechen, auch wenn er begründet ist. Die noch offenen organisatorischen, personellen und technischen Fragen werden zurzeit im Rahmen eines Projekts geklärt.

Der Bund trägt wie bisher die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung und die Erneuerung von *Kulturgüterschutzräumen* für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung. Neu trägt er auch die Kosten für deren Einrichtungen zur fachgerechten Lagerung von beweglichen Kulturgütern. Dies belastet den Bund mit jährlich 200'000 Franken, was aber im Rahmen der laufenden Kredite finanziert werden kann.

1.6.2 Kantone

Die in Kapitel 1.6.1 beschriebenen finanziellen Auswirkungen für den Bund betreffen alle in verschiedener Hinsicht auch die Kantone. Zusammengefasst werden die Kantone um zwei Mio. Franken jährlich beim Sirenenalarmierungssystem Polyalert entlastet. Auch die Nicht-Weiterverrechnung des grossen Werterhalts bei den zentralen Komponenten des nationalen sicheren Datenverbundsystems entlastet die Kantone um rund drei Mio. Franken jährlich. Beim mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystem und beim nationalen Lage-

verbundsystem ist ebenfalls vorgesehen, dass der Bund den dereinst entstehenden grossen Werterhalt nicht an die Kantone weiterverrechnen wird. Dies dürfte die Kantone um weitere geschätzte ein bis zwei Mio. Franken jährlich entlasten. Umgekehrt werden die Kantone mit der Änderung der Finanzierungsregeln beim Rückbau aufgehobener Schutzanlagen um drei bis acht Mio. Franken jährlich zusätzlich belastet. Diese und weitere im BZG umschriebene Aufwendungen (siehe Artikel 63 Absatz 3) dürfen sie neu mit Ersatzbeiträgen finanzieren.

Die Wiedereinführung des Sanitätsdienstes im Zivilschutz wird bei den Kantonen zu einem nennenswerten, zurzeit aber nicht bezifferbaren finanziellen und personellen Mehraufwand führen. Andererseits werden weitere Anpassungen und Optimierungen der Zivilschutzorganisationen die Kantone entlasten können.

1.6.3 Auswirkungen auf den Schutz der Bevölkerung

Die Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes und Zivilschutzes erfolgt gestützt auf die neue gesetzliche Grundlage des BZG. Die Bevölkerung und die Wirtschaft werden davon mit einem besseren Schutz bei Katastrophen und in Notlagen und einem höheren Sicherheitsniveau profitieren. Damit können im Katastrophenfall oder in einer Notlage Schäden verhindert und das mögliche Schadensausmass erheblich reduziert werden.

1.7 Zu änderndes Recht

Die vorliegende Revision des BZG zeitigt Änderungen im Bundesgesetz vom 3. Februar 1995⁴ über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) und im Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁵ über die Militärversicherung (MVG).

⁴ SR 510.10

⁵ SR 833.1

2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 1. Titel: Gegenstand

Artikel 1

Buchstabe a: Neu wird festgehalten, dass das Gesetz neben der Zusammenarbeit auch die „Aufgaben“ im Bevölkerungsschutz regelt. Die Aufgaben von Bund und Kantonen sollen nämlich detaillierter festgelegt und klar zugewiesen werden. Zudem werden neu die „Dritten“ explizit erwähnt, da diese sowohl für die Vorsorge als auch für die Ereignisbewältigung eine zunehmende Bedeutung haben, vor allem die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen.

Buchstabe b: Um den Bevölkerungsschutz als Verbundsystem und den Zivilschutz als eine der Partnerorganisationen besser voneinander zu unterscheiden, wird der bisherige Buchstabe b präzisiert und ergänzt. Einerseits wird der Zivilschutz klar als Partnerorganisation ausgewiesen, andererseits werden die wichtigsten Regelungsbereiche in diesem Gesetz in Bezug auf den Zivilschutz aufgeführt.

2.2 2. Titel: Bevölkerungsschutz

1. Kapitel: Aufgaben und Zusammenarbeit sowie Pflichten Dritter

Artikel 2 Aufgaben

Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz ist nach wie vor primär auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ausgerichtet. Der Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen bleibt aber auch im Falle eines bewaffneten Konflikts eine Aufgabe des Bevölkerungsschutzes. Damit leistet der Bevölkerungsschutz als sicherheitspolitisches Instrument einen wesentlichen Beitrag zur nationalen Sicherheit. Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes tragen die Verantwortung für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche selber und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie kommen in verschiedenen Phasen eines Ereignisses zum Einsatz. Polizei, Feuerwehr und Sanität sind Ersteinsatzmittel, deren Einsätze Stunden bis Tage dauern. Die technischen Betriebe und der Zivilschutz hingegen können ihre Einsatzkräfte zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen Tage bis Wochen zur Verfügung stellen. Dabei ist zu beachten, dass ausser dem Zivilschutz alle Partnerorganisationen auch bei Katastrophen und Notlagen ihren Grundauftrag zu erfüllen haben und sich wegen der kurzen Durchhaltefähigkeit möglichst rasch mit dem Gros ihrer Einsatzkräfte wieder zurückziehen müssen.

Artikel 3 Partnerorganisationen und Dritte

Absatz 1: Die Bestimmung wird dahingehend präzisiert, dass die Zusammenarbeit sowohl in der Vorsorge als auch in der Ereignisbewältigung erfolgt.

Absatz 1 Buchstabe a bis c: An den bisherigen Aufgaben der Polizei, der Feuerwehr und des Gesundheitswesens im Bevölkerungsschutz ändert sich nichts.

Absatz 1 Buchstabe d: Die Umschreibung der Aufgaben der technischen Betriebe wird allgemeiner formuliert und bezieht sich nicht mehr wie bisher nur auf einige spezifische Bereiche.

Absatz 1 Buchstabe e: Wie bei den anderen Partnerorganisationen werden hier die wesentlichsten Aufgaben des Zivilschutzes aufgeführt. Neu erfolgt eine ausführlichere Auflistung der einzelnen Aufgabenbereiche des Zivilschutzes unter dem 3. Titel (Zivilschutz) Artikel 27.

Absatz 2: Neu wird explizit festgehalten, dass neben den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes gemäss Absatz 1 weitere Stellen für die Vorsorge und Ereignisbewältigung beigezogen werden können, etwa behördliche Stellen z. B. im Naturgefahrenbereich oder im ABC-Bereich. Auch Nichtregierungsorganisationen können wesentliche Beiträge leisten und sind zum Teil schon in die kantonalen Katastrophendispositive eingebunden; so beispielsweise das Schweizerische Rote Kreuz, die Samariter oder der Schweizerische Verein für Such- und Rettungshunde (REDOG) im Bereich der Rettung aus Trümmerlagen.

Artikel 4 Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen, bisher in Artikel 7 geregelt, wird ausgeweitet auf den ABC-Schutz, die Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme, die Ereigniskommunikation des Bevölkerungsschutzes sowie Ausbildung und Forschung. Es handelt sich hierbei um Bereiche, bei denen im Sinne der Interoperabilität und Einheitlichkeit eine enge Zusammenarbeit bzw. Koordination von Bund und Kantonen sowie weiteren Stellen unabdingbar ist.

Artikel 5 Pflichten Dritter

Bei Katastrophen und in Notlagen sowie bei bewaffneten Konflikten sind alle Personen verpflichtet, die von den Behörden erlassenen Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen zu befolgen. Bisher war diese Verpflichtung im Zivilschutzteil (Artikel 29 Absatz 1) geregelt. Sie betrifft aber nicht nur den Zivilschutz und wird deshalb neu im Bevölkerungsschutzteil festgehalten.

2. Kapitel: Aufgaben des Bundes

Der bisherige Artikel 5 zu den Aufgaben des Bundes wird neu in separate Artikel zu den verschiedenen Bereichen in einem eigenen Kapitel aufgeteilt und ergänzt (Artikel 6 bis 13). So kommen Bestimmungen betreffend die Führung auf Bundesstufe, den Schutz kritischer Infrastrukturen, den Kulturgüterschutz in Bezug auf Schutzbauten und Einrichtungen, die Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation, die Nationale Alarmzentrale und den ABC-Schutz (Labor Spiez) hinzu. Die Bestimmungen zur Forschung und Entwicklung (bisher Artikel 8) werden ebenfalls in das Aufgabenkapitel integriert.

Artikel 6 Allgemeine Aufgaben

Absatz 1: Unter „Koordination“ sind insbesondere die Sicherstellung der Interoperabilität im föderalistisch aufgebauten Bevölkerungsschutz, zwischen den Kantonen und zwischen Bund und Kantonen sowie die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Stellen im Bereich der Sicherheitspolitik zu verstehen. Damit ist keine Änderung der bestehenden Kompetenzordnung verbunden. Es obliegt weiterhin dem Bundesrat, für die Koordination des Bevölkerungsschutzes mit anderen sicherheitspolitischen Instrumenten zu sorgen. Im Weiteren geht es darum, die Bedürfnisse der Partner und Stellen im Bevölkerungsschutz aufzunehmen und aufeinander abzustimmen. Eine Koordination ist auch im Hinblick auf eine verbesserte Effizienz und Wirtschaftlichkeit nötig.

Absatz 2: Der bauliche Bereich des Kulturgüterschutzes, der Teil der Schutzanlagen bildet, wurde aufgrund der Einheitlichkeit der Materie mit der Teilrevision des BZG im 2012 vom Kulturgüterschutzgesetz in das BZG übernommen. Mit der Totalrevision des Bundesgesetzes

vom 20. Juni 2014⁶ über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) per 1. Januar 2015 wurde deshalb der entsprechende Artikel aufgehoben. Der Bund wird weiterhin vollumfänglich für die Erstellung und die Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung aufkommen. Um einen einheitlichen Standard der Einrichtungen der Kulturgüterschutzräume zu gewährleisten, soll der Bund künftig zusätzlich auch deren Kosten übernehmen. Zudem übernimmt er eine beratende Funktion im Zusammenhang mit der Erstellung von Feuerwehreinsatzplanungen und Notfallplanungen für Kulturgüter von nationaler Bedeutung. Die Kostentragung wird in Artikel 91 Absatz 5 geregelt. Anzumerken bleibt, dass die Kantone und Private für die Finanzierung der Kulturgüterschutzräume für mobile Kulturgüter von regionaler Bedeutung zuständig sind.

Absatz 3: Wie bisher soll der Bund Massnahmen insbesondere in organisatorischer, personeller und materieller Hinsicht im Falle einer Verstärkung des Bevölkerungsschutzes bei bewaffneten Konflikten treffen.

Artikel 7 Führung

Absatz 1: Bei bestimmten Ereignissen ist der Bund für deren Bewältigung zuständig und besitzt auch Weisungsbefugnis. Es handelt sich dabei insbesondere um Ereignisse wie KKW-Unfall, Talsperrenbruch, Satellitenabsturz, Pandemie oder Tierseuche.

Absatz 2: Wie bisher kann der Bund im Einvernehmen mit den Kantonen die Koordination und allenfalls die Führung übernehmen im Falle von Ereignissen, die mehrere Kantone, die ganze Schweiz oder das grenznahe Ausland betreffen.

Absatz 3: Bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen in der Zuständigkeit des Bundes oder von nationaler Tragweite kommt der Bundesstab Bevölkerungsschutz zum Einsatz. Der Bundesstab Bevölkerungsschutz umfasst alle relevanten Bundesstellen, kantonale Regierungskonferenzen sowie Vertretungen der kantonalen Führungsorganisationen. Die Aufgaben des Bundesstabes Bevölkerungsschutz werden neu im vorliegenden Absatz (Buchstabe a bis e) festgelegt.

Absatz 4: Die Details zu Organisation und Aufgaben des Bundesstabes Bevölkerungsschutz sind in der Verordnung vom ...⁷ über den Bundesstab Bevölkerungsschutz geregelt.

Artikel 8 Schutz kritischer Infrastrukturen

Als kritische Infrastrukturen werden Prozesse, Systeme und Einrichtungen bezeichnet, die essentiell für das Funktionieren der Wirtschaft und das Wohlergehen der Bevölkerung sind. Moderne Gesellschaften und Volkswirtschaften sind immer stärker abhängig vom Funktionieren kritischer Infrastrukturen. Stromausfälle, Störungen der Telekommunikation oder des Verkehrswesen können die Bevölkerung und die Wirtschaft schwerwiegend beeinträchtigen. Der Bundesrat hat im Juni 2012 die nationale Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen verabschiedet (BBl 2012 7715) und das BABS mit der Koordination der Aufgaben im SKI-Bereich beauftragt. Diese Koordinationsaufgaben sollen neu im Gesetz festgehalten werden. Der Bund erhält dadurch keine zusätzlichen Vorgabe- bzw. Regulationskompetenzen. Diese verbleiben bei den zuständigen Fachstellen des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden (abhängig vom jeweiligen Bereich bzw. der Zuständigkeit für die kritischen Infrastrukturen).

Absatz 1: Der Bund erstellt zuhanden der Kantone und der Betreiberinnen kritischer Infra-

⁶ SR 520.3

⁷ SR 520.17

strukturen konzeptionelle und methodische Grundlagen zum Schutz dieser Infrastrukturen (Arbeitshilfen, Leitfäden, Merkblätter usw.). Insbesondere unterstützt er damit die Kantone bei der Durchführung von kantonalen SKI-Arbeiten.

Absatz 2: Das Inventar der kritischen Infrastrukturen bezeichnet Objekte (insbesondere Bauten und Anlagen) die eine strategisch wichtige Bedeutung haben. Dies, weil sie wichtig sind für die Versorgung der Gesellschaft mit essentiellen Gütern und Dienstleistungen resp. weil sie ein erhebliches Gefahrenpotenzial für Mensch oder Umwelt in sich bergen. Mit der Aufnahme in das Inventar sind weder zusätzliche Auflagen hinsichtlich Schutzmassnahmen noch Ansprüche auf Mittelzuwendungen im Ereignisfall verbunden. Das BABS führt das Inventar von Objekten, die aus nationaler Perspektive eine wichtige Bedeutung haben (national kritische Infrastrukturen). Die Kantone sind zuständig für die Bezeichnung von Objekten, die aus kantonaler Sicht wichtig sind.

Absatz 3: Um im Falle von Katastrophen und Notlagen das Risiko von Ausfällen kritischer Infrastrukturen zu verringern ist es wichtig, deren Resilienz (Widerstands- und Regenerationsfähigkeit) zu überprüfen und verbessern. Das BABS hat einen Leitfaden erstellt, der das Vorgehen beschreibt. Das BABS begleitet bei Bedarf die Betreiberinnen fachlich bei der Umsetzung des Leitfadens.

Artikel 9 Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation

Eine *Warnung* bezweckt die rechtzeitige Erstellung der Einsatzbereitschaft der betroffenen Stellen und Einsatzorganisationen von Bund, Kantonen und Gemeinden bei drohenden Gefährdungen. Bei einer akuten Gefährdung erfolgt die *Alarmierung* der betroffenen Bevölkerung mit entsprechenden Verhaltensanweisungen durch die zuständigen Stellen des Bundes oder der Kantone. Mit der *Ereignisinformation* soll die Bevölkerung im Ereignisfall laufend über die Entwicklungen informiert werden.

Bestimmungen zur Warnung und Alarmierung gab es bisher sowohl im Bevölkerungsschutz als auch im Zivilschutzteil. Diese werden nun im Bevölkerungsschutzteil zusammengefasst und mit den neuen Bestimmungen zur Ereignisinformation ergänzt.

Die Warnung, Alarmierung und Information der Bevölkerung sind zentrale Prozesse, um diese im Ereignisfall schnell und wirksam zu schützen. Die Sirenen sind in der Schweiz zurzeit das einzige Mittel, um die Bevölkerung vor einer akuten Gefährdung im Fall von Katastrophen und Notlagen zu alarmieren und anschliessend via Radio Verhaltensanweisungen innert 15 bis 20 Minuten zu verbreiten. Die Auslösung der Sirenen erfolgt primär direkt durch die kantonalen Polizei- oder Führungsorgane sowie durch die Betreiberinnen von Stauanlagen. Sirenen können nicht nur bei der Freisetzung von radioaktiven Substanzen eingesetzt werden, sondern auch bei Unfällen, bei denen chemische Substanzen in die Luft und ins Wasser gelangen oder bei Hochwasser. Um die Information der Bevölkerung auch bei einem Totalausfall der gesamten Sendeinfrastruktur der Radioveranstalter zu gewährleisten, steht dem Bund ein UKW-Radio-Notsendernetz (Notfallradio) zur Verfügung (Information der Bevölkerung durch den Bund in Krisenlagen mit Radio, IBBK).

Das Alarmierungssystem mit Sirenen erreicht nur einen Teil der Bevölkerung, da sie der Sirenenalarm und die nachfolgende Radiomeldung nicht erreichen (z. B. Menschen mit Hörbeeinträchtigung) oder bei Ausländerinnen und Ausländern, die die Verhaltensanweisungen auf Deutsch, Französisch oder Italienisch via Radio nicht verstehen. Deshalb soll die gefährdete Bevölkerung künftig neben dem Sirenenalarm auch mit anderen Mitteln schnell alarmiert und informiert werden können. Im Vordergrund steht dabei eine Alarmierung und Ereigniskommunikation via Mobiltelefone. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Plattform Alertswiss wird eine Push-Funktion für die Alarmierung und Information via App eingeführt. Die Alertswiss App als Kanal zur schnellen Information soll im Ereignisfall mit zusätzlichen Ka-

nälen ergänzt werden. Als solche Kanäle kommen von breiten Bevölkerungskreisen benutzte Apps in Frage, wie z. B. die App von MeteoSchweiz (5,8 Mio. Nutzer).

Die Pflicht zur Verbreitung von behördlichen Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen sowie zur Information der Bevölkerung über Radio in Krisensituationen ist in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006⁸ über Radio und Fernsehen (RTVG) geregelt.

Absatz 1 Buchstabe a: Zu den Systemen zur Warnung der Behörden gehören beispielsweise TOM-SOV (Transmission of Official Messages, Single Official Voice) und TOM-RAD (Radioaktivität). Die Übermittlung erfolgt teilweise mittels Internet und teils geschützt mittels Vulpus-Telematik.

Absatz 1 Buchstabe b und c: Die Alarmierung der Bevölkerung erfolgt via Sirenen, die Verhaltensanweisungen über das Radio. Bei einem Totalausfall der gesamten Sendeinfrastruktur steht dem Bund das Notfallradio IBBK zur Verfügung. Neu soll die Alarmierung und Information der Bevölkerung im Ereignisfall über zusätzliche Kanäle erfolgen (z. B. Alertswiss mit Internet und App für Mobiltelefone).

Absatz 2: Zurzeit betreibt das BABS das System Polyalert, über das einerseits die Sirenen ausgelöst werden und andererseits die Alarmierung und Information der Bevölkerung über Mobiltelefone und Internet sichergestellt werden kann.

Absatz 3: Die NAZ verfügt über die technischen Systeme, um die Bevölkerung via Radio zu informieren. Das System Alertswiss erlaubt die Information der Bevölkerung mit Push-Nachrichten. Dazu kommen weitere Kanäle der neuen Medien wie Facebook, Twitter usw.

Absatz 4: Das Notfallradio dient bei einem Totalausfall der gesamten Sendeinfrastruktur als redundantes Mittel, um der Bevölkerung Informationen zu übermitteln. Die Sendeleistung erlaubt es, den Empfang auch in Schutzräumen sicherzustellen.

Absatz 5: Für die Warnung der Behörden auf allen Staatsstufen (Bund und Kantone) sowie die Alarmierung und Information der Bevölkerung sind einheitliche inhaltliche, prozessuale und technische Standards notwendig. Deshalb sollen dem BABS für diese Bereiche Regelungskompetenzen übertragen werden.

Artikel 10 Nationale Alarmzentrale

Absatz 1: Die NAZ wurde 2003 in das BABS integriert. Mit der vorliegenden BZG-Revision soll nun die NAZ explizit auf Gesetzesstufe verankert werden.

Absatz 2 schafft eine weitere rechtliche Grundlage für das erweiterte Aufgabenspektrum der NAZ, das in der Verordnung vom 17. Oktober 2007⁹ über die Nationale Alarmzentrale (VNAZ) geregelt ist.

Bei unmittelbar drohender Gefahr und solange die zuständigen Organe des Bundes nicht handeln können, verfügt die NAZ bereits heute über die Kompetenz zur direkten Information, Warnung, Alarmierung sowie zur Erteilung von Verhaltensanweisungen, dies beispielsweise im Falle eines KKW-Unfalls (siehe Artikel 2 Absatz 1 VNAZ).

Artikel 11 ABC-Schutz: Labor Spiez

Der ABC-Schutz umfasst alle Massnahmen zur Abwehr und Vermeidung atomarerer (nuklearer

⁸ SR 784.40

⁹ SR 520.18

und radiologischer), biologischer und chemischer Bedrohungen und Gefahren. Dazu zählen die Prävention und die Vorbereitung von Schutzmassnahmen sowie im Ereignisfall die Erkundung, der Kontaminations- und Infektionsschutz, die Dekontamination und die medizinische Behandlung. Der ABC-Schutz zielt darauf, dass alle erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden, damit ABC-Ereignisse verhindert werden bzw. die Auswirkungen von ABC-Ereignissen auf Mensch, Tier und Umwelt so gering wie möglich sind.

Das Labor Spiez war bis 2003 der Gruppe Rüstung des VBS, heute armasuisse, zugeordnet. 2003 wurde es in das BABS integriert. Das Labor Spiez erbringt Dienstleistungen (Expertisen, Eignungsnachweise, Beratungen, Messungen, Prüfungen, Kalibrierungen, Analytik und Diagnostik) für nationale Behörden, internationale Organisationen, Armee, kantonale Stellen sowie für die Bevölkerung in den Bereichen Vorsorgeplanung, Schutzmassnahmen, Ereignisbewältigung, Umweltschutz, Gesundheit und Rüstungskontrolle. Zudem betreibt es angewandte, zum Teil mit Drittmitteln finanzierte Forschung im ABC-Bereich und ist für Weiterentwicklungen im ABC-Bereich verantwortlich. Das Labor Spiez arbeitet zur Erfüllung dieser Aufgaben mit den Fachstellen des Bundes und der Kantone, den Institutionen des ETH-Bereichs und weiteren Hochschulen zusammen. Eine explizite gesetzliche Grundlage für das Labor Spiez fehlte bisher.

Artikel 12 ABC-Schutz: spezialisierte Einsatzorganisationen

Die Bestimmung zu den spezialisierten Einsatzorganisationen des Bundes wird präzisiert (bisher in Artikel 5 Absatz 2 geregelt).

Absatz 1: Neu wird explizit festgehalten, dass es sich primär um spezialisierte Einsatzorganisationen im ABC-Bereich handelt. Dabei geht es vor allem um die Einsatzequipen des VBS (EEVBS), die vom Labor Spiez und dem Kompetenzzentrum ABC-KAMIR der Armee zur Unterstützung der Kantone bei ABC-Ereignissen betrieben werden. Diese können auch in anderen Ländern auf deren Ersuchen hin eingesetzt werden. Für diese Unterstützungsaufgaben können auch die Kompetenzen und Möglichkeiten der Fachstellen des Bundes, der Institutionen des ETH-Bereichs und weiterer Hochschulen genutzt werden.

Absatz 2 schafft die Grundlage für weitere spezialisierte Einsatzorganisationen, um die Sicherstellung von originären Aufgaben des Bundes auf nationaler Ebene oder zugunsten der Kantone zu gewährleisten, z. B. Kapazitätserweiterung für Polycom, Drohnen für Radioaktivitätsmessungen und für die Erkundung von Schadenauswirkungen in einem betroffenen Gebiet, Führungsunterstützung für spezialisierte Einsatzmittel insbesondere im ABC-Bereich, Mittel zur Sicherstellung der Kommunikation der Einsatzeinheiten BABS mit der NAZ und dem Bundesstab Bevölkerungsschutz.

Absatz 3: Dies betrifft insbesondere Einsatzmaterial, das den Kantonen für die Bewältigung von ABC-Ereignissen, für die der Bund zuständig ist (z. B. radiologische Verstrahlungslagen, Pandemien, Tierseuche usw.), zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung dafür ist, dass in organisatorischer, ausbildungsmässiger und einsatztaktischer Hinsicht die Vorgaben des Bundes erfüllt sind.

Absatz 4: Um einen effizienten Einsatz der interkantonalen ABC-Stützpunkte zu gewährleisten, soll das BABS Vorgaben machen können bezüglich der organisatorischen Ausgestaltung, des Einsatzrayons (Gebiet, das ein ABC-Stützpunkt mit seinen Leistungen abzudecken hat) sowie der Einsatzbereitschaft des vom BABS beschafften Materials.

Artikel 13 Forschung und Entwicklung

Absatz 1: Neu wird festgehalten, dass das BABS neben den Kantonen auch noch mit weiteren

Stellen (z. B. mit Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes wie der Feuerwehr, dem Gesundheitswesen oder den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen) in der Forschung und Entwicklung zusammenarbeiten kann.

Absatz 2: Wie bisher unterstützt das BABS die nationale und internationale Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz.

3. Kapitel: Aufgaben der Kantone und Dritter

Die Aufgaben der Kantone, bisher in Artikel 6 geregelt, werden neu aufgeteilt in allgemeine Aufgaben (Artikel 14), Führungsaufgaben (Artikel 15), und spezifische Aufgaben im Bereich der Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation (Artikel 16). In das Kapitel aufgenommen werden zudem die Regelungen zum Wasseralarmsystem (Artikel 17).

Artikel 14 Allgemeine Aufgaben

Entspricht der bisherigen Bestimmung, wonach die Kantone insbesondere die Ausbildung, die zeit- und lagegerechte Führung, den Einsatz der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz sowie die interkantonale Zusammenarbeit regeln. Absatz 1 wird mit dem Hinweis auf weitere Stellen und Organisationen ergänzt. Dies ermöglicht den Kantonen unter anderem, gewisse Aufgaben im Rahmen von interkantonalen Stützpunkten zu erfüllen.

Artikel 15 Führung

Die Aufgaben der Führungsorgane auf kantonaler Ebene werden neu in einem separaten Artikel explizit festgehalten. Bei der Ereignisbewältigung einer nationalen Katastrophe oder Notlage (z. B. KKW-Unfall, Pandemie) oder im Falle eines bewaffneten Konfliktes ist der Bund auf funktionierende und vorbereitete Führungsorgane in den Kantonen angewiesen.

Artikel 16 Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation

Absatz 1: Die Kantone erhalten die Warnungen der Bundesstellen auf den definierten Kanälen und leiten diese an die zuständigen Stellen im Kanton weiter. Umgekehrt warnen die Kantone die zuständigen Bundesstellen bei für den Bund relevanten Gefahren auf ihrem Kantonsgebiet. Die Kantone stellen die Auslösung der Alarmierung der Bevölkerung mittels einer oder mehreren Einsatzzentralen rund um die Uhr sicher. Im Falle von Ereignissen, für deren Bewältigung der Bund zuständig ist (Artikel 6 Absatz 1), kann der Bund den Kantonen den Auftrag zur Auslösung der Alarmierung erteilen. Bei Ereignissen, für deren Bewältigung die Kantone zuständig sind, entscheiden die zuständigen kantonalen Organe über die Auslösung der Alarmierung.

Absatz 2: Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung auf verschiedenen Kanälen im Ereignisfall die notwendigen Informationen zeitgerecht erhält. Im Falle von Ereignissen, für deren Bewältigung der Bund zuständig ist (Artikel 7 Absatz 1), kann der Bund den Kantonen den Auftrag zur Weiterverbreitung von Informationen über deren Kanäle erteilen.

Artikel 17 Wasseralarmsystem

Die Regelungen zum Wasseralarmsystem entsprechen dem bisherigen Artikel 43b, werden neu jedoch im Teil Bevölkerungsschutz aufgeführt. Sie sind in Zusammenhang mit Artikel 11

und 12 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 2010¹⁰ über die Stauanlagen (Stauanlagengesetz, StAG) zu stellen. Artikel 11 Absätze 1 und 2 StAG verpflichten die Betreiberinnen von Stauanlagen zum Betrieb und Unterhalt eines Wasseralarmsystems. Artikel 12 Absatz 1 StAG verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden, mit den Mitteln und Strukturen des Bevölkerungsschutzes die Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung sicherzustellen und für deren allfällige Evakuierung zu sorgen. Der Bund, d. h. das BABS, ist dabei in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Energie (BFE) zuständig für die Festlegung der technischen Anforderungen an die notwendigen baulichen Einrichtungen sowie die Festlegung der Zuständigkeiten und Abläufe bei der Warnung und Alarmierung. Das BABS hat zudem die Aufgabe, die technischen Aspekte im Zusammenhang mit dem Sirenenalarmierungssystem Polyalert festzulegen sowie die entsprechenden Notfallpläne der Betreiberinnen von Stauanlagen bezüglich des Wasseralarms und der Evakuierungsplanungen der Kantone und Gemeinden zu prüfen.

4. Kapitel: Gemeinsame Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten

Artikel 18 Mobiles Sicherheitsfunksystem

Absatz 1: Für den Sprachfunk verwenden die Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS), bestimmte Bundesämter wie z. B. das Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie Dritte wie z. B. Kernkraftwerke oder die Rettungsflugwacht Rega das mobile Sicherheitsfunksystem Polycom. Polycom wurde schrittweise in den Jahren 2001 bis 2015 in der Schweiz aufgebaut. Es ermöglicht den Funkkontakt innerhalb wie zwischen den verschiedenen Organisationen wie Grenzwacht, Polizei, Feuerwehr, sanitätsdienstliches Rettungswesen, Zivilschutz und unterstützende Verbände der Armee. Rund 55'000 Nutzer des Bundes, der Kantone und der Gemeinden können heute mit Polycom über eine einheitliche und homogene Infrastruktur Funkgespräche übertragen. Die Systeminfrastruktur besteht aus insgesamt 170 Haupt- und Nebenvermittlern sowie rund 750 Basisstationen.

Absatz 2: Der Bund ist zuständig für die zentralen Komponenten des Systems (z. B. Backbone) und sorgt für dessen Funktionieren. Gleichzeitig ist er zuständig für dezentrale Komponenten (z. B. Basisstationen), die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen, wie z. B. diejenigen der Eidgenössischen Zollverwaltung (insbesondere des Grenzwachtkorps). Der Bund ist zudem auch zuständig für die Anbindung und die Schnittstellen des Systems mit dem Ausland. Dazu gibt es beispielsweise einen Staatsvertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein.

Absatz 3: Der Bund ist auch verantwortlich für das Funktionieren des gesamten Verbundsystems. Deshalb muss er auch technische und terminliche Vorgaben machen können (vgl. Absatz 5).

Absatz 4: Die Kantone sind für die dezentralen Komponenten des Systems verantwortlich.

Absatz 5: Die Aufgaben und Zuständigkeiten werden in der VWAS geregelt. Das BABS legt zudem die technischen Aspekte und Rahmenbedingungen fest und regelt die Prozesse und Abläufe, um das Funktionieren des Gesamtsystems sicherzustellen.

Absatz 6: Mit dem Projekt Polycom 2030 sollen der Werterhalt und damit die Funktion und Verfügbarkeit von Polycom bis mindestens 2030 sichergestellt werden. Hierfür ist eine schweizweite Migration der Vermittlerinfrastruktur sowie der Basisstationen von der veralteten TDM- auf die moderne IP-Technologie notwendig. Zudem soll ein Systemübergang (Gateway) die unterbruchfreie Kommunikation sämtlicher Bedarfsträger der BORS zwischen der veralteten TDM-Technologie und der IP-Technologie ermöglichen. Das eidgenössische Parlament hat im 2016 den Verpflichtungskredit für das Projekt Werterhalt Polycom 2030 ge-

¹⁰ SR 721.101

nehmigt. Die technische Migration insbesondere der Basisstationen in den dezentralen kantonalen Teilnetzen soll Ende 2025 abgeschlossen werden. Dann kann der Gateway im Betrieb eingestellt werden. Dieser Parallelbetrieb von neuer und alter Technologie verursacht dem Bund erhebliche Kosten. Um diese Kosten zu begrenzen, soll dem Bund die Kompetenz eingeräumt werden, die notwendigen Massnahmen einzuleiten, damit die Migration in den Kantonen tatsächlich bis Ende 2025 umgesetzt wird und dem Bund keine unnötigen hohen Mehrkosten entstehen.

Absatz 7: Sollte dereinst das mobile Sicherheitsfunksystem Polycom durch ein neues, anderes System abgelöst werden, soll der Bundesrat über die Einstellung von Polycom entscheiden können, damit er nicht gezwungen ist, wegen einem oder wenigen Kantonen zwei Systeme betreiben zu müssen.

Artikel 19 Nationales sicheres Datenverbundsystem

Absatz 1: Heute erfolgt der breitbandige Datenaustausch der BORS und der Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen über das Bundesverwaltungsnetz, das Kommunikationsnetz Bundesverwaltung–Kantonalverbund, die kantonalen Polizeinetze oder über Netze öffentlicher Anbieter (z. B. Swisscom). Diese Systeme und Netze bieten in besonderen und ausserordentlichen Lagen keine Garantie für einen regelmässigen, zeitgerechten und verlässlichen Daten- und Informationsfluss. Sie können im Ereignisfall wegen Überlastung, Strompannen oder einer Cyberattacke ausfallen. Um die Ausfallsicherheit der Kommunikationssysteme und des breitbandigen Datenaustausches der BORS zu erhöhen, soll das nationale sichere Datenverbundsystem in den kommenden Jahren aufgebaut werden. Das System wird die Grundlage für alle sicherheitspolitisch relevanten Telematiksysteme des Bevölkerungsschutzes bilden; d. h., es soll zukünftig zum zentralen System im Bevölkerungsschutz und im nationalen Krisenmanagement werden. Bei der Realisierung des sicheren Datenverbundnetzes (SDVN) werden wesentliche physische Komponenten des Führungsnetzes Schweiz verwendet werden, d. h. Glasfasern und Infrastrukturen. Wo die Erschliessung durch das Führungsnetz ungenügend ist, sollen bestehende Glasfasernetze und physische Infrastrukturen von weiteren Netzen eingesetzt werden, z. B. Netze von Kantonen oder von Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen. Das SDVN soll die Vernetzung zwischen den Bundesstellen, Kantonen und Betreibern von kritischen Infrastrukturen breitbandig auch im Fall einer länger andauernden Strommangelage, bei Stromausfall oder beim Ausfall der Kommunikationsnetze während mindestens zweier Wochen sicherstellen. Darum werden bei der Planung insbesondere diejenigen Netzinfrastrukturen in die Konzeption miteinbezogen, die bereits dieser Anforderung genügen. Das Datenzugangssystem und Datenmanagementsystem wird unter dem Vorhaben „Polydata“ zusammengefasst. Polydata ist ein geschlossenes Anwendernetz. Unter geschlossenen Anwendernetzen werden isolierte logische Netze ohne jegliche Übergänge ins Internet oder andere IP-Netze verstanden. Die Isolation gegenüber allen anderen Netzen (z. B. dem Internet) steigert die Sicherheit gegenüber Cyber-Angriffen signifikant. Durch das Netz Polydata wird den Anwendern der sichere und in allen Lagen garantierte Zugang zu den bevölkerungsschutzrelevanten Alarmierungs- und Telekommunikationssystemen gewährleistet (z. B. Polycom, Polyalert usw.). Auf dem SDVN können in Kombination mit Polydata alle bevölkerungsschutzrelevanten Applikationen (bestehende und zukünftig entwickelte) in allen Lagen sicher betrieben werden. Polydata wird von den Nutzern im Tagesgeschäft gebraucht und basiert auf dem sicheren nationalen sicheren Datenverbundnetz SDVN. Beim SDVN handelt es sich vereinfacht gesagt um die Hardware, beim Datenzugangssystem Polydata um das Betriebssystem. Für die eigentliche Datenkommunikation braucht es noch eine Anwendung. Es ist vorgesehen, diese Anwendungssoftware als Ablösung für das veraltete System Vulpus zu realisieren.

Absätze 2 bis 4: Die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Bund und Kan-

tonen ist gleich vorgesehen wie beim System Polycom. Es handelt sich um ein Verbundsystem mit zentralen und dezentralen Komponenten. Der Bund ist auch zuständig für die Schnittstellen ins Ausland oder die Anbindung an vergleichbare Systeme im Ausland. Beispielhaft erwähnt seien die Anbindung des Fürstentums Liechtenstein oder die Anbindung der Krisenzentralen Deutschlands oder der EU. Letztere ist in einem „Administrative Agreement“ geregelt.

Absatz 5: An das nationale sichere Datenverbundsystem sollen auch Dritte und Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen angeschlossen werden.

Absatz 6: Die Aufgaben, Zuständigkeiten, organisatorischen und technischen Aspekte und Regeln sollen in der VWAS geregelt werden. Die technischen Aspekte und Prozesse soll das BABS regeln, damit das Funktionieren des Gesamtsystems sichergestellt ist.

Absatz 7: Der Bundesrat soll die Kompetenz erhalten, allen angeschlossenen Nutzern Vorgaben für die Umsetzung einer technischen Migration (Werterhalt des Gesamtsystems) machen zu können.

Absatz 8: Sollte dereinst dieses System durch ein anderes System abgelöst werden, soll der Bundesrat über dessen Einstellung entscheiden können.

Artikel 20 Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem

Absatz 1: Der Einsatz von Smartphones, Tablets und Laptops ist bei Arbeit der BORS heute Standard. Für die drahtlose Datenkommunikation sind die BORS zurzeit auf die Nutzung von öffentlichen drahtlosen Netzsystemen angewiesen (insbesondere der Swisscom). Die BORS nutzen in der Schweiz bereits heute bestehende nationale drahtlose Breitbandinfrastrukturen der öffentlichen Mobilfunkanbieterinnen. Je nach Bedarf können gewisse technische Massnahmen (Härtung und Erschliessung heute nicht versorgter Gebiete, Verhinderung von Cyberattacken) ergriffen werden, um diese sukzessive den Verfügbarkeits- und Sicherheitsanforderungen der BORS anzupassen. Heute ist nicht die gesamte Fläche der Schweiz durch kommerzielle Datendienste erschlossen. Ausserdem sind die Mobilfunknetze nicht stromausfallsicher, d. h. bei einem Stromausfall ist die Nutzung der Netze nach ca. 1 bis 4 Stunden nicht mehr möglich. Für die Rettungs- und Sicherheitsdienste ist es aber wichtig, dass ein Netz zur Verfügung steht, das auch bei Stromausfall eine gewisse Zeit weiter verfügbar ist. Mit dem mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystem können hochverfügbare Breitbanddienste für die BORS von Bund (z. B. Grenzwachtkorps) und Kantonen sowie für die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen auch mobil zur Verfügung gestellt werden. Die mobile Vernetzung der BORS und der Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen wird zu einer optimierten Zusammenarbeit beitragen, z. B. zwischen den Einsatzkräften auf dem Schadenplatz und der rückwärtigen Führung.

Absätze 2 bis 4: Die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen ist gleich vorgesehen wie beim System Polycom. Es handelt sich um ein Verbundsystem mit zentralen und dezentralen Komponenten. Für die Schnittstellen ins Ausland oder dessen Anbindung (z. B. Fürstentum Liechtenstein) ist ebenfalls der Bund zuständig.

Absatz 5: Die Aufgaben, Zuständigkeiten, organisatorischen und technischen Aspekte und Regeln sollen in der VWAS geregelt werden. Die technischen Aspekte und Prozesse soll das BABS regeln, damit das Funktionieren des Gesamtsystems sichergestellt ist. Ein Anspruch auf eine Frequenzzuteilung für den Betrieb drahtloser Sicherheitskommunikationssysteme besteht nicht. Ein allfälliger Frequenzbedarf für die BORS-Kommunikation ist vorgängig mit den zuständigen Fachbehörden abzusprechen.

Absatz 6: Der Bundesrat soll die Kompetenz erhalten, allen Nutzern Vorgaben für den Wertehalt bzw. die technischen Anpassungen machen zu können.

Absatz 7: Sollte dereinst dieses System durch ein anderes System abgelöst werden, soll der Bundesrat über dessen Einstellung entscheiden können.

Absatz 8: Für die gesamtschweizerische Einführung des Systems sind weitere Abklärungen notwendig. Darum sollen interessierte Kantone im Rahmen eines Pilotprojekts erste Teilsysteme realisieren können, um den Regelbedarf zu konkretisieren, die technischen und organisatorischen Aspekte zu klären und die Grundlagen für ein späteres gesamtschweizerisches System zu erarbeiten. Dies erfolgt selbstverständlich unter Beachtung internationaler Standards.

Artikel 21 Nationales Lageverbundsystem

Absatz 1: Heute betreiben die meisten kantonalen Führungsorgane resp. die darin vertretenen Partnerorganisationen ein oder mehrere elektronische Führungssysteme, die unter anderem eine Lagedarstellung ermöglichen. Diese Systeme unterstützen die Führung im Ereignisfall und sind auf den Zuständigkeitsbereich und die Bedürfnisse des jeweiligen Nutzers zugeschnitten. Aus vergangenen Grossübungen, wie etwa der SVU 14, erwuchs die Erkenntnis, dass für die strategische Führung bei einer nationalen Katastrophe oder Notlage ein konsolidiertes integrales Lagebild auf Bundesebene nötig ist. Eine solche elektronische Verbundlösung soll die verschiedenen Führungssysteme der relevanten Bundesstellen, der kantonalen Führungsorgane sowie ausgesuchter Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen mit einbeziehen. Die Informationen sollen stufengerecht aggregiert werden und auf Stufe Bund für die strategische Führung, beispielsweise im Bundesstab Bevölkerungsschutz, verwendet werden können. Auch die Führungsorgane der Kantone und der Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf diese Informationen angewiesen. Für ein solches Verbundsystem braucht es sowohl zentrale wie dezentrale Komponenten.

Absatz 2: Die zentralen Komponenten stellen den Datenaustausch zwischen den Systemen sicher und bieten Funktionalitäten, die von allen Lageverbundpartnern genutzt werden können. Dafür liegt die Zuständigkeit beim Bund. Der Bund ist auch zuständig für die Anbindung an Lagesysteme im Ausland, z. B. zum Krisenzentrum ECHO der EU oder zum Fürstentum Liechtenstein.

Absatz 3: Der Bund sorgt für das Funktionieren des Gesamtsystems, indem er einerseits die notwendigen technischen Aspekte festlegt und umsetzt, die den Anschluss der dezentralen Komponenten zu einem „System der Systeme“ ermöglichen (Schnittstellen), und indem er andererseits die zentralen Komponenten betreibt und weiterentwickelt.

Absatz 4: Die dezentralen Komponenten bestehen primär in den verschiedenen Führungssystemen sowohl auf der Ebene der Kantone als auch des Bundes. Die Zuständigkeit für die elektronischen Lagedarstellungssysteme der kantonalen Führungsorgane, der Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und der verschiedenen Bundesstellen verbleibt bei diesen.

Absatz 5: An das nationale Lageverbundsystem sollen auch Dritte, insbesondere die Betreiberinnen national kritischer Infrastrukturen, angeschlossen werden.

Absatz 6: Die Aufgaben, Zuständigkeiten, organisatorischen und technischen Aspekte und Regeln sollen in der VWAS geregelt werden. Die technischen Aspekte und Prozesse soll das BABS regeln, damit das Funktionieren des Gesamtsystems sichergestellt ist.

Absatz 7: Der Bundesrat soll die Kompetenz erhalten, allen Nutzern Vorgaben für den Wertehalt bzw. technische Anpassungen machen zu können.

Absatz 8: Sollte dereinst dieses System durch ein anderes System abgelöst werden, soll der Bundesrat über dessen Einstellung entscheiden können.

5. Kapitel: Ausbildung

Artikel 22

Absatz 1: Erfahrungen aus der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen wie auch die Empfehlungen aus der Sicherheitsverbandsübung 2014 zeigen, dass die Vernetzung der verschiedenen involvierten Stellen immer komplexer wird und viele Akteure zum Einsatz kommen, um die Ereignisbewältigung zu gewährleisten. Aus diesem Grund sind die Zusammenarbeit und die Koordination der eingesetzten Mittel durch die Verwendung von gemeinsamen Grundlagen von zentraler Bedeutung. Die Massnahmen zur Stärkung der Ausbildungszusammenarbeit werden durch ein Koordinationsorgan Ausbildung im Bevölkerungsschutz und Übungen (Koordex) koordiniert. Es setzt sich aus den Ausbildungsverantwortlichen aller Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz, Vertretern der Kantone, der Armee und der Bundeskanzlei sowie bei Bedarf aus Dritten oder weiteren Stellen wie z. B. das Schweizerische Polizeiinstitut (SPI) zusammen. Die Geschäftsstelle für dieses Koordinationsorgan ist beim BABS angesiedelt. Das Koordinationsorgan klärt die gemeinsamen Bedürfnisse für Ausbildungen und Übungen ab und koordiniert deren Umsetzung. Zu diesem Zweck ist eine Übersicht über alle wichtigen Übungen erstellt worden. Diese erlaubt eine optimale Planung, das Monitoring sowie eine optimale Nutzung der Ressourcen der involvierten Partner. Damit soll auch eine unkoordinierte zeitliche Überbelastung einzelner Übungspartner verhindert werden. Letztlich sollen dadurch auch Kosten eingespart werden.

Absatz 2: Damit im Ereignisfall die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen gewährleistet ist, stellt das BABS ein Ausbildungsangebot für die Grundausbildung und die Weiterbildung der kantonalen Führungsorgane sicher. Da keine nationale Dienstpflicht für Führungsorgane besteht, erfolgt die Ausbildung im gegenseitigen Einvernehmen. Die Ausbildung sieht mehrere Stufen in der Grundausbildung und der Weiterbildung vor. In der Grundausbildung werden in Grundkursen die spezifischen Kenntnisse und Erfordernisse vermittelt, die für ein Führungsorgan notwendig sind. In einer ersten Weiterbildung werden die Zusammenarbeit und die Teamarbeit anhand eines vorgegebenen Szenarios geübt. Die zweite Weiterbildung besteht aus Stabsübungen anhand einer Katastrophenlage im Kanton. Die letzte Stufe beinhaltet Übungen, in denen die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einsatzformationen und den zuständigen Führungsorganen geübt wird. Darunter fallen auch die Gesamtnotfallübungen (GNU) mit den Standortkantonen von Kernkraftwerken.

Absatz 3: Der Betrieb der Komponenten für die Telekommunikationssysteme und die Systeme zur Warnung und Alarmierung der Bevölkerung erfordert eine entsprechende Ausbildung der Nutzer. Darunter fallen alle technischen Ausbildungen, die zur Konfiguration, zum Betrieb und zur Überwachung der Komponenten notwendig sind. Diese Ausbildung stellt das BABS mit zentralen Kursen für Ausbilder, System- und Netzverantwortliche sowie für Nutzer der BORS sicher.

Absatz 4: Für die Ausbildung der Führungsorgane auf den Stufen Region bzw. Gemeinde sind die Kantone verantwortlich. Der Bund kann jedoch im Rahmen seiner Möglichkeiten die Durchführung von Ausbildungen und Übungen im Zuständigkeitsbereich der Kantone mit diesen vereinbaren. Die entsprechenden Kosten sind von den Kantonen zu übernehmen. Dabei stehen vor allem Ausbildungen im Vordergrund, die Lehrpersonal mit besonderen Fachkenntnissen bzw. eine aufwendige Ausbildungsinfrastruktur erfordern oder deren zentrale Durchführung auf Stufe Bund wirtschaftlicher erfolgen kann.

Absatz 5: Damit Erkenntnisse im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe (z. B. aufgrund von veränderten Gefährdungen, Ereignisauswertungen oder neuen Konzepten) möglichst schnell in die Vorbereitungen des Bevölkerungsschutzes einfließen, können durch das BABS weitere Ausbildungen für die dafür verantwortlichen Stellen angeboten werden (z. B. im ABC-Schutz). Dies kann mit Seminaren, Vorträgen, technischen Kursen oder in elektronischer Form geschehen.

Absatz 6: Bei der Komplexität der heutigen Risiken und Gefährdungen ist eine effiziente Ausbildung mit modernen Ausbildungs-, Informations- und Kommunikationstechnologien notwendig. Der Bund ist deshalb auch in Zukunft für die durch ihn durchzuführende Ausbildung auf eine zeitgemässe Ausbildungsinfrastruktur im Eidgenössischen Ausbildungszentrum in Schwarzenburg angewiesen. Zudem steht das Ausbildungszentrum auch allen Partnern des Bevölkerungsschutzes und des Katastrophen- und Notlagenmanagements der Armee, der Bundesverwaltung sowie weiteren interessierten Kreisen für ihre eigenen Ausbildungsbedürfnisse zur Verfügung.

Absatz 7: Aufgrund der Vernetzung der verschiedenen involvierten Bereiche und der vielen Akteure in der Ereignisbewältigung, die zunehmend nicht genau *einer* staatlichen Ebene zugeordnet werden können, ist die Regelung der Einzelheiten auf Gesetzesstufe nicht möglich. Deshalb soll der Bundesrat die Einzelheiten bezüglich der Zuständigkeiten und der Kostentragung auf Verordnungsstufe regeln. Zudem soll der Bundesrat festlegen, welche Stelle des Bundes für die Erfüllung seiner Aufgabe zuständig ist (Artikel 43 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes [RVOG] vom 21. März 1997¹¹).

6. Kapitel: Finanzierung

Im Bereich der bevölkerungsschutzrelevanten Alarmierungs- und Kommunikationssysteme gelten die folgenden Finanzierungsgrundsätze und Abgrenzungsregeln. Unter dem Begriff „Investition“ werden alle Aufwände verstanden, die für den Aufbau und die Einführung eines neuen Systems notwendig sind. Darunter sind beispielsweise im Rahmen des nationalen sicheren Datenverbundsystems Investitionen für Gebäude, Kabel, Hardware, Software, Notstromaggregate, Klimaanlage usw. zu verstehen. Diese Komponenten werden durch den Bund finanziert. Investitionen fallen einmalig an und erfordern in der Regel einen politischen Entscheid (Bundesrat, Parlament). Nach Ablauf des Lebenszyklus entstehen Werterhaltungsmassnahmen mit Investitionscharakter (vgl. unten). Die Investitionen der dezentralen Komponenten finanzieren die Kantone und Dritte. Soweit es sich um Anschlüsse oder dezentrale Komponenten von Bundesstellen handelt, werden diese durch den Bund selber finanziert. Es wird zwischen zwei verschiedenen Formen von „Werterhalt“ der Systeme unterschieden: Unter dem „grossen“ Werterhalt werden grössere Re-Investitionskosten verstanden, die ca. innert 6 bis 8 Jahren nach der Erstinvestition bei einem System anfallen. Diese Kosten entsprechen ca. 60 Prozent der relevanten Investitionen und werden für die zentralen Komponenten durch den Bund finanziert. 60 Prozent deshalb, weil z. B. nicht das ganze Gebäude, die Klimaanlage o. Ä. nach 8 Jahren ersetzt werden müssen, primär aber gewisse Hardware- und Softwarekomponenten. Die Kantone und Dritte tragen ihrerseits die „grossen“ Werterhaltungskosten für die dezentralen Komponenten. Dies gilt auch für Bundesstellen, soweit diese über dezentrale Komponenten verfügen. Unter dem „kleinen“ Werterhalt werden u. a. kleinere Software-Updates o. Ä. verstanden, die in kürzeren Zeitabständen folgen. Sie sind Bestandteil der jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten, die durch die Nutzer bezahlt werden, und machen ca. 15 Prozent von diesen aus. Unter den Betriebs- und den Unterhaltskosten werden die Aufwände verstanden, die für den unterbruchfreien und gesicherten Betrieb der Systeme erforderlich sind. Dazu zählen beispielsweise die Wartung der Systeme, deren Überwachung sowie das Service- und Notfallmanagement. 15 Prozent der jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten werden für den „kleinen“ Werterhalt eingesetzt. Diese Kosten fallen jährlich an. Die Betriebs- und Unterhaltskosten der zentralen Komponenten werden beim mobilen Sicherheitsfunksystem (Polycom), beim Alarmierungssystem, beim System für die Ereigniskommunikation und beim Notfallradio durch den Bund finanziert. Die Betriebs- und Unterhaltskosten der zentralen Komponenten des nationalen sicheren Datenverbundsystems, des mobilen breitban-

¹¹ SR 172.010

digen Sicherheitskommunikationssystem und des nationalen Lageverbundsystems werden durch alle angeschlossenen Nutzer anteilmässig finanziert. Der Betrieb und der Unterhalt der dezentralen Komponenten werden bei den Bundessystemen wie Alarmierungssystem, Ereigniskommunikation und Notfallradio durch den Bund, bei den andern Systemen durch die Kantone bzw. Dritte sowie bei angeschlossenen Bundesstellen ebenfalls durch den Bund finanziert.

Artikel 23 Mobiles Sicherheitsfunksystem

Absätze 1 bis 4: Die Finanzierungsregelung beim mobilen Sicherheitsfunksystem wurde detailliert im Rahmen der revidierten VWAS festgelegt, die am 1. April 2017 in Kraft getreten ist. Diese Regelung wird auf Gesetzesstufe abgebildet. Die Regelung auf Verordnungsstufe genügt in rechtlicher Hinsicht nicht mehr. In Bezug auf Absatz 2 Buchstabe c ist anzufügen, dass es sich um redundante Verbindungen zwischen den Teilnetzen handelt, die nicht über das Führungsnetz Schweiz erfolgen; für Verbindungen über das Führungsnetz Schweiz ist der Bund zuständig.

Absatz 5: Allfällige Mehrkosten, die wegen verspäteter Umsetzung des Werterhaltsprojekts Polycom 2030 dem Bund entstehen, sollen durch die Verursacher der Verzögerung finanziert werden.

Artikel 24 Alarmierungssystem, Ereignisinformation und Notfallradio

Absatz 1: Es handelt sich wie bis anhin um Bundesaufgaben und Bundessysteme, die vollumfänglich durch den Bund finanziert werden. Eine Finanzierungsänderung ergibt sich beim Sirenenalarmierungssystem Polyalert. Die bisherige Regelung der Zuständigkeiten und Finanzierung im Sirenenbereich ist ineffizient, nicht zielführend und hat beim Bund massive Mehrkosten verursacht. Der Bund soll neu auch für die Beschaffung der Sirenen zuständig sein. Die Standort- und Installationsfragen werden selbstverständlich weiterhin zusammen mit den Kantonen gelöst. Der bisherige anteilmässige Finanzierungsbeitrag der Kantone an den Betrieb der dezentralen Komponenten im Umfang von zwei Mio. Franken jährlich soll künftig durch den Bund übernommen werden; das System wird gesamthaft zu einem Bundessystem.

Absatz 2: Die Werkeigentümer von Stauanlagen tragen wie bisher die Kosten ihrer Einrichtungen selber.

Artikel 25 Nationales sicheres Datenverbundsystem, mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem und nationales Lageverbundsystem

Absätze 1 und 2: Die Zuständigkeits- und Finanzierungsregeln werden in den einleitenden Bemerkungen zum 6. Kapitel erläutert. Es bleibt zu ergänzen, dass die jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten der zentralen Komponenten des nationalen sicheren Datenverbundsystems zu 30 Prozent durch die Kantone und zu 70 Prozent durch den Bund getragen werden sollen. Die Kantone werden damit berechtigt, maximal 36 Anschlüsse an dieses System zu realisieren. Die Regeln zwischen den Kantonen sind durch diese selbst festzulegen. Der Bund hat seinerseits das Recht für maximal 84 Anschlüsse und sorgt dabei auch für die Anschlüsse der Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen oder Dritter, wie beispielsweise der Anschluss des Fürstentums Liechtenstein. Deren Finanzierungsbeiträge kommen dem Bund zugute. Sofern Bund oder Kantone Bedürfnisse für mehr als die erwähnte Anzahl Anschlüsse haben, werden deren prozentuale Beiträge an die Betriebs- und Unterhaltskosten nach den gleichen Regeln angepasst bzw. erweitert. Bei einer Realisierung des nationalen Lageverbundsystems sollen die gleichen Zuständigkeits- und Finanzierungsregeln wie beim nationalen sicheren

Datenverbundsystem zur Anwendung gelangen. Auch bei diesem System sollen die jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten der zentralen Komponenten zu 30 Prozent durch die Kantone und zu 70 Prozent durch den Bund (inkl. Dritte bzw. die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen) finanziert werden. Der Verteilschlüssel beim mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystem bleibt noch offen, da insbesondere das Interesse der Beteiligung der Kantone an diesem System zurzeit noch sehr unterschiedlich ist und auch die Ergebnisse eines allfälligen Pilotprojekts noch fehlen. Auch eine allfällige Beteiligung der Eidgenössischen Zollverwaltung bleibt noch offen.

Absatz 3: Beim mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystem kann die Finanzierungsregelung zwischen Bund und Kantonen sowie Dritten noch nicht im Detail festgelegt werden, weil insbesondere die Beteiligung der Kantone noch nicht geklärt ist. Lediglich die grossen Kantone sehen hier zurzeit einen dringlichen Handlungsbedarf. Die Grundsätze der Zuständigkeits- und Finanzierungsregeln sollen trotzdem festgelegt werden, damit in der Schweiz nicht verschiedene, nicht kompatible Systeme entstehen, die wie bei der Einführung von Polycom dereinst nur mit einem grossen Mehraufwand zusammengeführt werden können, wenn das System einmal landesweit ausgerollt werden sollte. Um die grossen Kantone nicht zu behindern, soll ihnen ermöglicht werden, ein Pilotprojekt zu realisieren. Die Standards und weiteren Regeln sollen durch den Bund festgelegt werden. Dies gilt auch für die federführende Koordination. Im Rahmen des Pilotprojekts haben die Kantone bzw. Dritte die Realisierung der zentralen Komponenten, für die eigentlich der Bund zuständig ist, vorzufinanzieren. Bei einer Realisierung des landesweiten Systems wird der Bund diese Vorfinanzierung den am Pilotprojekt beteiligten Kantonen wieder rückvergüten. Dabei entscheidet der Bund über die Realisierung der zentralen Komponenten des Systems.

Artikel 26 Weitere Kosten

Absatz 1: Buchstabe a und d beinhalten originäre Aufgaben des Bundes, die durch ihn wie bis anhin zu tragen sind (bisher in Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d und e geregelt). Mit Buchstabe b wird die Finanzierung der spezialisierten Einsatzorganisationen gemäss Artikel 12 sichergestellt.

Absatz 2: Der Bundesrat soll die Einzelheiten der Zuständigkeiten und der Kostentragung im Bereich der Ausbildung auf Verordnungsebene regeln. Es gilt dabei wie bis anhin das Prinzip der Zuständigkeitsfinanzierung.

2.3 3. Titel: Zivilschutz

1. Kapitel: Aufgaben

Artikel 27

Bei den Aufgaben des Zivilschutzes werden auch solche aufgeführt, die bis anhin nicht speziell erwähnt wurden, künftig aber wichtige neue Zivilschutzaufgaben darstellen. So wird in Zukunft die Unterstützung des Rettungswesens und des Gesundheitswesens bei der sanitätsdienstlichen Versorgung verstärkt als Aufgabe des Zivilschutzes zum Tragen kommen (Absatz 1 Buchstabe d). In der Aufgabenpalette des Zivilschutzes werden neu auch die präventiven Massnahmen erwähnt (Absatz 2 Buchstabe a). Darunter sind Massnahmen zu verstehen, die das Schadensausmass bei einem Ereignis verringern sollen, so etwa präventive Massnahmen beim Hochwasserschutz, indem beispielsweise ein Flussbett von Geschiebe und Geröll freigemacht wird. Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (Absatz 2 Buchstabe b und c) sind neu im Rahmen von Wiederholungskursen durchzuführen (siehe Artikel 56).

Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass der Zivilschutz vermehrt auch bei Grossereignissen unterhalb der Schwelle von Katastrophen zum Einsatz kommen kann. Ein „Grossereignis“ ist ein primär regionales Schadensereignis, dessen Bewältigung zwar ein Zusammenwirken mehrerer Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes mit Unterstützung von aussen erforderlich macht, jedoch überschaubar bleibt (z. B. ein schweres Zugsunglück mit Toten und Verletzten).

2. Kapitel: Schutzdienstpflicht

1. Abschnitt: Personenkreis, Dauer, Rekrutierung, Entlassung und Ausschluss

Artikel 28 Schutzdienstpflichtige Personen

Buchstabe a: Militär- oder zivildienstpflichtige Männer sind weiterhin nicht schutzdienstpflichtig.

Buchstabe b: Bisher waren Männer, die aus der Militärdienstpflicht ausschieden, nicht schutzdienstpflichtig, wenn sie mindestens 50 Militärdiensttage geleistet hatten. Aus Gründen der Wehrgerechtigkeit soll dies geändert werden: Neu wird schutzdienstpflichtig, wer nach der Zuteilung zur Armee militärdienstuntauglich wird und die Rekrutenschule nicht absolviert hat. Gemäss Artikel 58 Absatz 2 der neuen Verordnung über die Militärdienstpflicht (Inkrafttreten voraussichtlich auf den 1. Januar 2018) gilt für Angehörige der Armee der Grundausbildungsdienst (Rekrutenschule) als bestanden, wenn sie bei der Entlassung aus dem Grundausbildungsdienst mindestens 80 Prozent der vollen Dauer geleistet haben und in der Qualifikation mindestens als genügend qualifiziert werden. Wer aus der Militärdienstpflicht ausscheidet und diese Voraussetzungen erfüllt, wird somit nicht schutzdienstpflichtig.

Buchstabe c: Diese Regelung soll entsprechend auf den Zivildienst angewendet werden: Wer aus dem Zivildienst ausscheidet, wird schutzdienstpflichtig, sofern nicht mindestens so viele Diensttage im Militärdienst und im Zivildienst geleistet wurden, wie eine Rekrutenschule dauert.

Buchstabe d: Neu wird explizit festgehalten, dass Schweizer mit Wohnsitz im Ausland nicht schutzdienstpflichtig sind.

Artikel 29 Dienstbefreiung von Behördenmitgliedern

Entspricht sinngemäss der bisherigen Regelung mit der Präzisierung, dass nur ordentliche

Richter der eidgenössischen Gerichte dienstbefreit sind. Im Gegensatz dazu sind nebenamtliche Richter schutzdienstpflichtig.

Artikel 30 Dauer

Absatz 1: Die Schutzdienstpflicht wird flexibler ausgestaltet und deren Dauer auf Mannschaftsstufe und für Unteroffiziere verkürzt. Die Schutzdienstpflicht beginnt frühestens in dem Jahr, in dem die Schutzdienstpflichtigen 19 Jahre (bisher 20 Jahre) alt werden und dauert – für Mannschaft und Unteroffiziere – spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem sie 36 Jahre (bisher 40 Jahre) alt werden. Für höhere Unteroffiziere und Offiziere gilt eine andere Regelung (siehe Absatz 4).

Absätze 2 und 3: Insgesamt dauert die Schutzdienstpflicht 12 Jahre und beginnt in dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird. Die Grundausbildung ist spätestens in dem Jahr, in dem die Pflichtigen 25 Jahre alt werden, zu absolvieren (siehe Artikel 52 Absatz 1). Demzufolge beginnt die Schutzdienstpflicht spätestens im 25. Altersjahr.

Absatz 4: Nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen (Ausbildungsdienstage und Einsatztage) gilt die Schutzdienstpflicht ebenfalls als erfüllt. Wenn eine schutzdienstpflichtige Person noch vor Ablauf der 12-jährigen Dienstpflichtdauer total 245 Dienstage geleistet hat, wird sie aus der Schutzdienstpflicht entlassen. Dies gilt analog Absatz 1 für die Mannschaft und Unteroffiziere; für höhere Unteroffiziere und Offiziere gilt die Bestimmung gemäss Absatz 4. Mit dieser neuen Regelung findet eine Angleichung an die Armee statt, so dass es grundsätzlich möglich ist, während der Schutzdienstpflicht so viele Dienstage wie Armeeangehörige zu leisten. In der Praxis wird es insbesondere auf Stufe Mannschaft unter normalen Umständen allerdings kaum der Fall sein, dass ein Schutzdienstpflichtiger das Diensttagemaximum von 245 Tagen erreicht.

Absatz 5: Damit dem Zivilschutz die nötigen Kaderleute für eine genügend lange Zeit zur Verfügung stehen sowie aus Gründen der Ausbildungseffizienz dauert die Schutzdienstpflicht für höhere Unteroffiziere und Offiziere bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden. Für die längere Schutzdienstdauer (bis zum 40. Altersjahr) für höhere Unteroffiziere und Offiziere gilt das Diensttagemaximum von 245 Tagen gemäss Absatz 3 nicht.

Absatz 6: Neu soll auch im Zivilschutz die Dienstpflicht an einem Stück geleistet werden können (vgl. die Bestimmungen in Artikel 31 betreffend Durchdienern). Die Dienstpflichtdauer für Durchdiener beträgt 245 Tage.

Absatz 7: Bei einer Katastrophe oder Notlage, insbesondere bei einem langandauernden Ereignis, muss die Einsatz- und Durchhaltefähigkeit der eingesetzten Zivilschutzformationen gewährleistet werden. Ausfälle aufgrund von Entlassungen aus der Schutzdienstpflicht während eines Einsatzes könnten die Einsatz- und Durchhaltefähigkeit gefährden. Um dies zu verhindern, verlängert sich die Schutzdienstpflicht über die allenfalls bereits absolvierten 245 Dienstage bis zum Ende eines Einsatzes.

Absatz 8 Buchstabe a: Für den vorgesehenen gesamtschweizerischen Zivilschutzbestand von 72'000 Personen müssen pro Jahr 6'000 Personen für den Zivilschutz rekrutiert werden (12 Jahre Dienstpflicht x 6'000 = 72'000). Falls aufgrund von rückläufigen Rekrutierungsquoten dieser Bestand nicht gesichert werden kann, soll der Bundesrat die Schutzdienstpflichtdauer auf maximal 14 Jahre verlängern können. Auch in diesem Fall gilt das Diensttagemaximum von 245 Tagen für Mannschaft und Unteroffiziere gemäss Absatz 4.

Absatz 8 Buchstabe b: Der Bundesrat kann aus der Schutzdienstpflicht entlassene Personen bis fünf Jahre nach ihrer Entlassung erneut der Schutzdienstpflicht unterstellen. Dies ermöglicht, etwa mit Blick auf einen bewaffneten Konflikt, den gesamtschweizerischen Zivilschutzbestand um rund 30'000 Schutzdienstpflichtige zu erhöhen bzw. zu verstärken.

Absatz 8 Buchstabe c: Es ist denkbar, dass bei einer langandauernden Katastrophe oder Notlage resp. bei einem Einsatz über mehrere Monate hinweg so viele Dienstage geleistet werden, dass die eingesetzten Schutzdienstpflichtigen das Diensttagemaximum von 245 Tagen schneller bzw. vorzeitig erreichen. Dies hätte unter Umständen eine massive Reduktion der Zivilschutzbestände (Mannschaft und Kader) oder im Extremfall sogar einen Ausfall des Zivilschutzes zur Folge. Für einen solchen Fall soll dem Bundesrat die Möglichkeit eingeräumt werden, die Schutzdienstpflicht auf Ersuchen des betroffenen Kantons oder der betroffenen Kantone zu verlängern.

Artikel 31 Erfüllung der Dienstpflicht ohne Unterbrechung (Durchdiener)

Absatz 1: Für spezialisierte Aufgaben des Zivilschutzes sollen die Kantone und das BABS (vgl. Artikel 35 Absatz 4) neu die Möglichkeit erhalten, sogenannte Durchdiener einzusetzen. Diese Schutzdienstpflichtigen, vorzugsweise mit einer Einteilung in einem kantonalen oder interkantonalen Zivilschutzstützpunkt, leisten ihren Dienst an einem Stück. Die Dauer beträgt 245 Tage. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch für einen Schutzdienstpflichtigen, seine Dienstpflicht als Durchdiener zu leisten.

Absatz 2: Die Grundausbildung ist Bestandteil der als Durchdiener zu leistenden 245 Dienstage. Die restlichen Dienstage müssen unmittelbar im Anschluss an die Grundausbildung geleistet werden.

Absatz 3: Die Einzelheiten in Bezug auf die Durchdiener sollen vom Bundesrat geregelt werden, insbesondere deren Aufgaben.

Artikel 32 Erweiterte Schutzdienstpflicht für den Fall bewaffneter Konflikte

Der Bundesrat kann wie bisher im Fall eines bewaffneten Konflikts folgende Personenkategorien der Schutzdienstpflicht unterstellen: Wehrpflichtige, die vorzeitig aus der Militär- oder Zivildienstpflicht entlassen worden sind und gemäss Artikel 28 Buchstabe b und c nicht mehr schutzdienstpflichtig wären (Buchstabe a) sowie Männer, die ihre Militär- oder Zivildienstpflicht nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze erfüllt haben (Buchstabe b). Die erweiterte Schutzdienstpflicht gilt nicht für Männer und Frauen, die freiwillig Schutzdienst leisten oder geleistet haben.

Artikel 33 Freiwilliger Schutzdienst

Absatz 1: Entspricht der bisherigen Regelung, wonach folgende Personen freiwillig Schutzdienst leisten können: Aus der Schutzdienstpflicht entlassene Männer, nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtige Wehrpflichtige, aus der Militär- oder Zivildienstpflicht entlassene Männer nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze, Frauen mit Schweizer Bürgerrecht sowie in der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen. Neu kann freiwilliger Schutzdienst bereits ab dem Jahr, in dem eine Person 19 Jahre alt wird, geleistet werden.

Absatz 2: Die Kantone entscheiden aufgrund ihres Bedarfs wie bis anhin über die Aufnahme von Freiwilligen. Deshalb besteht kein Anspruch darauf, freiwillig Schutzdienst leisten zu können.

Absatz 3: Freiwillige Schutzdienstleistende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Schutzdienstpflichtige.

Absatz 4: Mit Blick auf die Ausbildungsrendite sollen Freiwillige mindestens drei Jahre Schutzdienst leisten, können aber in begründeten Fällen schon früher entlassen werden.

Absatz 5: Da es nicht angebracht wäre, Altersrentenbezügerinnen und -bezüger zusätzlich

zur Altersrente eine Erwerbsausfallentschädigung auszurichten, da diese Personen gar keinen Erwerbsausfall erleiden (vgl. Botschaft vom 27. Februar 2013 zur Änderung des BZG, Erläuterungen zu Artikel 15 [BBl 2013 2105, 2124]), wird neu nicht mehr auf das vollendete 65. Altersjahr, sondern auf den Zeitpunkt des Bezugs einer Altersrente abgestellt.

Artikel 34 Rekrutierung

Absatz 1: Die Rekrutierung für den Zivilschutz erfolgt weiterhin gemeinsam mit der Rekrutierung für die Armee.

Absatz 2 Buchstabe a: Nach Artikel 21 Absatz 1 MG werden Stellungspflichtige nicht rekrutiert, wenn sie für die Armee infolge eines Strafurteils wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder infolge eines Strafurteils, das eine freiheitsentziehende Massnahme anordnet, untragbar geworden sind. Diese Personen werden für die Armee nicht rekrutiert, können jedoch auf ihr Gesuch hin zur Rekrutierung zugelassen werden, wenn sie sich während der Probezeit bei bedingtem oder teilbedingtem Strafvollzug oder bei bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug bewährt haben und die Armee sie benötigt (Artikel 21 Absatz 2 MG). In diesen Fällen ist eine Nichtrekrutierung auch für den Zivilschutz sinnvoll. Artikel 21 MG wurde in erster Linie für schwere Gewalttäter konzipiert; wer aus den in Artikel 21 Absatz 1 MG genannten Gründen für die Armee untragbar wird, ist dies auch für den Zivilschutz. Diese bereits bestehende Regelung soll beibehalten werden.

Absatz 2 Buchstabe b: Wie bisher werden Stellungspflichtige, die Auffälligkeiten zeigen, die auf ein Gewaltpotenzial schliessen lassen und deshalb den Anforderungen des Militärdienstes nicht genügen, auch für den Zivilschutz nicht rekrutiert. Liegen derartige psychische Probleme vor, so können diese nicht nur in der Armee, sondern genauso im Zivilschutz zum Ausdruck kommen.

Artikel 35 Einteilung der Schutzdienstpflichtigen

Absätze 1 und 2: Die Schutzdienstpflichtigen stehen nach wie vor grundsätzlich ihrem Wohnsitzkanton zur Verfügung. Eine Einteilung eines Schutzdienstpflichtigen ausserhalb seines Wohnsitzkantons soll weiterhin möglich sein. Beabsichtigt ist, dass von der interkantonalen Einteilung häufiger Gebrauch gemacht wird, um die Über- und Unterbestände in den Kantonen künftig besser auszugleichen. Die interkantonale Einteilung kann bereits bei der Rekrutierung erfolgen.

Absatz 3: Es macht keinen Sinn, Schutzdienstpflichtige, die ins Ausland ziehen, weiterhin aufzubieten. Diese werden beim Wegzug im Personalpool (Artikel 36) erfasst. Sie können bei einer Rückkehr in die Schweiz bei Bedarf wieder eingeteilt werden, sofern sie noch schutzdienstpflichtig sind, d. h. wenn sie die vorgeschriebene Anzahl Dienstjahre noch nicht erfüllt oder das 36. Altersjahr (bzw. das 40. Altersjahr bei höheren Unteroffizieren und Offizieren) noch nicht erreicht haben (siehe Artikel 30 Absätze 1, 2, 5 und 8 Buchstabe a).

Absatz 4: Für spezifische Aufgaben, die im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen, sollen dem Bund Schutzdienstpflichtige zur Verfügung gestellt werden können. Es handelt sich dabei um Personen mit speziellem Fachwissen oder passender Ausbildung für Aufgaben im Bereich des ABC-Schutzes und der Führungsunterstützung. Der Bedarf an Schutzdienstpflichtigen ist ausgewiesen und wird von den Kantonen anerkannt, zumal diese Leistungen vorrangig den Kantonen zugutekommen. Benötigt werden rund 250 Personen, die über eine den Bedürfnissen entsprechende Ausbildung verfügen (z. B. in den Bereichen Logistik, Physik, Chemie, Naturwissenschaften, Biologie oder Informatik). Die Einzelheiten (Rekrutierungsverfahren, Einteilung, Ausbildung, Aufgebot, Einsatz) sollen durch den Bund geregelt werden.

Artikel 36 Personalpool

Absatz 1: Die Personalreserve in der bisherigen Form, die je nach Kanton über hohe Bestände auswies, wird abgeschafft. Ermöglicht wird dies durch die Reduktion der Dienstpflichtdauer. Nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige sollen neu in einem interkantonalen Pool erfasst werden. Um unnötige Ausbildungskosten zu vermeiden, müssen Schutzdienstpflichtige, die direkt nach der Rekrutierung im Personalpool erfasst werden, nicht ausgebildet werden. Mit dem Personalpool sollen Unter- und Überbestände zwischen den Kantonen besser ausgeglichen werden. Schutzdienstpflichtige, die ins Ausland ziehen, werden ebenfalls im Personalpool erfasst (vgl. Artikel 35 Absatz 3).

Absatz 2: Je nach Bedarf kann ein Kanton Schutzdienstpflichtige aus dem interkantonalen Personalpool entnehmen, in eine Zivilschutzorganisation einteilen und ausbilden lassen. Dies hat jeweils in Absprache mit dem Wohnsitzkanton zu erfolgen, da letztlich dieser über die Einteilung „seiner“ Schutzdienstpflichtigen entscheidet (vgl. Artikel 35 Absatz 2). Auch dem Bund können Schutzdienstpflichtige aus dem Personalpool zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss Artikel 35 Absatz 4 zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 3: Die im Personalpool eingeteilten Schutzdienstpflichtigen haben keinen Anspruch darauf, eingeteilt zu werden bzw. Schutzdienst zu leisten.

Artikel 37 Vorzeitige Entlassung

Wie bisher können auf Gesuch hin hauptberufliche oder für den Einsatz bei Katastrophen und Notlagen unentbehrliche Angehörige von Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes (inkl. von Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen) von den Kantonen vorzeitig entlassen werden. Die Absätze 2 und 3 enthalten klarere Rechtsetzungsdelegationen an den Bundesrat bzw. das BABS.

Artikel 38 Ausschluss

Es gilt die bisherige Regelung, wonach Schutzdienstpflichtige, die zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mindestens 30 Tagessätzen verurteilt werden, vom Schutzdienst ausgeschlossen werden können.

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Schutzdienstpflichtigen

Artikel 39 Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft

Absatz 1: Die Schutzdienstpflichtigen haben Anrecht auf Sold, unentgeltliche Verpflegung, unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie einer unentgeltlichen Unterkunft, sofern sie nicht zu Hause übernachten können.

Absatz 2: Enthält eine klarere Rechtsetzungsdelegationen an den Bundesrat. Neu soll das Aufgebot als Fahrberechtigung (Billet) für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gelten.

Artikel 40 Erwerbsausfallentschädigung

Im Sinne der Vollständigkeit und Transparenz wird der Anspruch der Schutzdienstleistenden auf Erwerbsausfallentschädigung mit Verweis auf das entsprechende Gesetz weiterhin im BZG festgehalten.

Artikel 41 Wehrpflichtersatzabgabe

Neu sollen *sämtliche* im Rahmen der Schutzdienstpflicht geleisteten und besoldeten Dienstage an die Wehrpflichtersatzabgabe angerechnet werden. Mit der Umsetzung der von Bundesrat und Parlament gutgeheissenen Motion von Nationalrat Walter Müller (Motion 14.3590: Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit) soll dieser Grundsatz nun künftig konsequent angewendet werden. So sollen die Schutzdienstpflichtigen, falls sie mehr als 25 Dienstage in einem Jahr geleistet haben, die zusätzlich geleisteten Dienstage auf das Folgejahr zur Anrechnung an die Wehrpflichtersatzabgabe übertragen können. Für die von höheren Unteroffizieren und Offizieren zusätzlich bis zum 40. Altersjahr geleisteten Schutzdiensttage soll eine anteilmässige Rückerstattung der bezahlten Wehrpflichtersatzabgabe am Ende der Schutzdienstpflicht erfolgen.

Geprüft werden soll zudem eine Anpassung der Ermässigung pro geleisteten Dienstag ($245 \text{ Dienstage total} / 12 \text{ Dienstjahre} = 20,4$). Die Ermässigung pro Dienstag müsste von 4 auf 5 Prozent erhöht werden, damit bei 20 geleisteten Dienstagen pro Jahr keine Wehrpflichtersatzabgabe mehr anfallen würde.

Freiwillig geleistete Schutzdiensttage werden wie bis anhin bei der Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe nicht berücksichtigt.

Artikel 42 Versicherung

Im Sinne der Vollständigkeit und Transparenz wird der Versicherungsschutz der Schutzdienstpflichtigen durch die Militärversicherung mit Verweis auf das entsprechende Gesetz weiterhin im BZG festgehalten.

Artikel 43 Maximaldauer der Schutzdienstleistungen

Mit der Teilrevision des BZG im 2012 wurde für Schutzdienstleistungen eine Obergrenze von 40 Tagen pro Jahr festgelegt, um Missbräuche bei der Inanspruchnahme der EO zu verhindern. Diese Limitierung soll bestehen bleiben und neu auch für Instandstellungsarbeiten gelten, da diese künftig im Rahmen von Wiederholungskursen geleistet werden. Wie bisher sind Einsätze bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte von der Obergrenze ausgenommen. Für Durchdiener (Artikel 31) gilt die Obergrenze von 40 Tagen selbstverständlich nicht.

Artikel 44 Pflichten

Absätze 1 und 2: Wie bisher wird geregelt, dass die Schutzdienstpflichtigen verpflichtet sind, dienstlichen Anordnungen (z. B. Aufgebot oder Aufträge bei Dienstleistungen) Folge zu leisten sowie Kaderfunktionen mit den entsprechenden Dienstleistungen zu übernehmen. Kaderangehörige sind zudem verpflichtet, ausserdienstliche Leistungen, wie etwa die Vorbereitung von Ausbildungsdiensten und Einsätzen des Zivilschutzes, zu übernehmen.

Absatz 3: Bisher fehlte eine Regelung zur Meldepflicht der Schutzdienstpflichtigen. Daher wird neu festgehalten, dass die Schutzdienstpflichtigen meldepflichtig sind.

Absatz 4: Auch die Verwendung der persönliche Ausrüstung war bisher nicht geregelt. Neu wird festgelegt, dass die persönliche Ausrüstung (Uniform) nur für Schutzdienstleistungen verwendet werden dürfen.

3. Abschnitt: Aufgebot und Kontrollaufgaben

Artikel 45 Aufgebot zur Ausbildung

Absatz 1: Wie bisher erfolgt das administrative Aufgebot der Schutzdienstpflichtigen für nationale, kantonale, regionale und kommunale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft durch die Kantone. Es ist anzumerken, dass bei nationalen Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft formell der Bund „aufbietet“, indem er die Gesuche bewilligt und die Einsätze verfügt. Er leistet weiterhin einen Pauschalbeitrag an die geleisteten Dienstage (siehe Artikel 91 Absatz 11).

Absatz 2: Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen erfolgen immer in der davon betroffenen Region. Deshalb liegt die Verantwortung für das Aufgebot bei den Kantonen (bzw. Regionen oder Gemeinden je nach kantonaler Regelung).

Absätze 3 und 4: Für die Aufgebote sind gemäss ihren Verantwortlichkeiten bei der Durchführung von Ausbildungen die Kantone (Artikel 31 und 52 bis 56) und das BABS (Artikel 57 Absätze 2 bis 4) zuständig.

Absatz 5: Das Aufgebot ist wie bis anhin den Schutzdienstpflichtigen mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zuzustellen. Diese Frist soll es den Schutzdienstpflichtigen ermöglichen, die Dienstleistung rechtzeitig zu planen (Ferien, Absprache mit Arbeitgebern).

Absatz 6: Gesuche um Verschiebung der Dienstleistung sind wie bisher an die aufbietende Stelle zu richten, die über das Gesuch entscheidet.

Artikel 46 Aufgebot zu Einsätzen bei Katastrophen, in Notlagen und im Falle bewaffneter Konflikte

Absatz 1: Der Bundesrat soll die Möglichkeit haben, bei schwerwiegenden, grossflächigen Katastrophen und Notlagen (in der Schweiz oder im grenznahen Ausland) Schutzdienstpflichtige aufzubieten, beispielsweise aus Kantonen die vom Ereignis nicht betroffen sind und als Unterstützung eingesetzt werden. Dies gilt auch für den Fall bewaffneter Konflikte, für deren Bewältigung der Bund zuständig ist. Dabei werden die Kosten für den Einsatz des Zivilschutzes vom Bund übernommen (pauschaliert pro Einsatztag und Schutzdienstpflichtigen).

Absatz 2: Die Kantone können wie bisher Schutzdienstpflichtige aufbieten bei Katastrophen und in Notlagen, die den eigenen Kanton betreffen, zur Unterstützung von anderen betroffenen Kantonen sowie im grenznahen Ausland.

Absatz 3: Die Kantone regeln weiterhin das Verfahren des Aufgebots der Schutzdienstpflichtigen (via Pager, Mobiltelefone usw.).

Absatz 4: Analog regelt das BABS das Verfahren des Aufgebots für Schutzdienstpflichtige für Bundesaufgaben gemäss Artikel 35 Absatz 4.

Artikel 47 Kontrollaufgaben

Absatz 1: Die Kantone sind wie bis anhin für die Zivilschutzkontrollführung verantwortlich. Seit dem 1. Januar 2017 hat die Zivilschutzkontrollführung der Kantone mit dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) zu erfolgen.

Absatz 2: Wie bisher kontrolliert das BABS die Einhaltung der zeitlichen Obergrenzen und Fristen sowie die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und Instandstellungsarbeiten in Bezug auf den Zweck und die Aufgaben des Zivilschutzes. Obwohl Instandstellungsarbeiten und

Einsätze zugunsten der Gemeinschaft neu im Rahmen von Wiederholungskursen zu leisten sind (vgl. Artikel 56), muss die mit der letzten BZG-Revision eingeführte Bundesaufsicht zur Verhinderung von missbräuchlichen Zivilschutzeinsätzen (vgl. Botschaft zur Änderung des BZG vom 27. Februar 2013 [BBl 2013 2105, 2114-2116]) aufrecht erhalten werden.

Absatz 3: Das BABS hat weiterhin die Möglichkeit, bei Nichteinhaltung der zeitlichen Obergrenzen ein Aufgebot der entsprechenden Schutzdienstpflichtigen zu verhindern und eine Meldung an die Zentrale Ausgleichsstelle zu machen.

Absatz 4: Für die Zivilschutzkontrollführung der Schutzdienstpflichtigen, die Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 erfüllen, sorgt das BABS.

Absatz 5: Die Zivilschutzkontrollführung ist wie bisher Sache der Kantone; diese muss jedoch im PISA durchgeführt werden (Absatz 1). Um eine landesweit einheitliche Zivilschutzkontrollführung sicherzustellen, muss die PISA-Benutzung seitens des Bundes als Betreiber des PISA geregelt werden. Daher soll der Bundesrat festlegen, was die Zivilschutzkontrollführung genau umfasst sowie Regelungen administrativer und technischer Art für die PISA-Benutzer erlassen können. Eine gesetzliche Grundlage für die Regelung der PISA-Benutzung fehlte bisher.

Absatz 6: Die Einzelheiten des Kontrollverfahrens, insbesondere die Fristen für die Kantone und das BABS, werden durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe geregelt.

3. Kapitel: Pflichten und Rechte von Dritten

Artikel 48 Hauseigentümer und -eigentümerinnen, Mieter und Mieterinnen

Absatz 1: Müssen Schutzräume für einen Schutzraumaufenthalt bereitgestellt werden, so sind die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Mieter und Mieterinnen wie bisher verpflichtet, die entsprechenden Arbeiten auf Anordnung des Zivilschutzes durchzuführen.

Absatz 2: Ebenso müssen die nicht benötigten Schutzplätze dem Zivilschutz unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 49 Inanspruchnahme von Eigentum und Requisitionsrecht

Absatz 1: Wie bisher gilt die Verpflichtung zur Duldung von technischen Einrichtungen auf den Grundstücken von Hauseigentümern und Hauseigentümerinnen. Die Bestimmung wird dahingehend ergänzt, dass auch dem Zivilschutz dienende „amtliche Handlungen“ zu dulden sind. Grund für die Ergänzung ist der in der Praxis wiederholt auftretende Widerstand von Eigentümern und Eigentümerinnen bzw. Mietern und Mieterinnen, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle durch die zuständigen Zivilschutzorgane.

Absatz 2: Nach wie vor soll dem Zivilschutz bei Katastrophen und Notlagen sowie im Fall bewaffneter Konflikte ein Requisitionsrecht zu gleichen Bedingungen wie die Armee eingeräumt werden.

Artikel 50 Versicherung von Einzelpersonen durch die Militärversicherung

Privatpersonen, die während eines Schadenereignisses durch den Zivilschutz zur Mithilfe verpflichtet werden, sind militärversichert.

4. Kapitel: Ausbildung

Artikel 51 Zuständigkeit der Kantone

Neu wird einleitend zum Ausbildungskapitel explizit festgehalten, dass die Kantone für die Ausbildung zuständig sind, soweit nicht der Bund dafür verantwortlich ist.

Artikel 52 Grundausbildung

Absatz 1: Die Grundausbildung befähigt die Schutzdienstpflichtigen, ihre Aufgaben auf der Stufe Mannschaft auszuführen. Die Ausbildungsinhalte orientieren sich an der Fähigkeit des Zivilschutzes zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Die Erfordernisse des bewaffneten Konflikts werden lagegerecht durch erweiterte Ausbildungen sichergestellt. Der Zeitpunkt für die Absolvierung wird dem neuen Dienstleistungssystem angepasst. Schutzdienstpflichtige absolvieren die Grundausbildung frühestens in dem Jahr, in dem sie 19 Jahre alt werden, spätestens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden.

Absatz 2: Die Grundausbildung hat sich in der bisherigen Form bewährt. Sie dauert deshalb weiterhin 10-19 Tage. Auf die Teilung in eine allgemeine Grundausbildung (AGA) und eine funktionsbezogenen Grundausbildung (FGA) soll in Zukunft verzichtet werden. Die Ausbildung erfolgt fachbezogen getrennt nach den Grundfunktionen.

Absatz 3: Nach einer notwendigen Umteilung soll die Grundausbildung neu ein weiteres Mal im entsprechenden Fachgebiet absolviert werden können. Anders als für die Zuteilung zu einer Grundfunktion im Rahmen der Rekrutierung – hierfür ist der Bund zuständig – kann der Kanton über eine Umteilung entscheiden.

Absatz 4: Gemäss Absatz 1 ist die Grundausbildung spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem ein Schutzdienstpflichtiger 25 Jahre alt wird, zu absolvieren. Personen, die im Personalpool ohne Grundausbildung eingeteilt sind, sollen jedoch im Bedarfsfall ausgebildet werden können, auch wenn sie schon über 25 Jahre alt sind. Deshalb können solche Personen noch bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden, zur Grundausbildung aufgeboten und zur Dienstleistung bis zum 36. Altersjahr verpflichtet werden.

Absatz 5: Das Gleiche gilt für eingebürgerte Personen, die älter als 25 Jahre alt sind. Auch diese sollen noch bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden, zur Grundausbildung aufgeboten und zur Dienstleistung bis zum 36. Altersjahr verpflichtet werden können. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Personen mit ihrer Einbürgerung bis zum 25. Altersjahr zuwarten, damit sie weder Militär- noch Schutzdienst leisten müssen.

Absatz 6: Wie bisher müssen Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten und bereits über eine Ausbildung verfügen, die der Grundausbildung gleichkommt, diese nicht (oder nur teilweise) absolvieren. Als gleichwertige Ausbildung gelten insbesondere militärische Ausbildungen (Rekrutenschule, Ausbildung zum Unteroffizier und Offizier) und zivile Ausbildungen, etwa bei den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes (z. B. Feuerwehrgrundausbildung) oder im Bereich psychologische Nothilfe (z. B. Psychologen, Seelsorger). Der Entscheid über die Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung liegt bei den Kantonen.

An dieser Stelle sei auf die Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 11. Juni 2011¹² über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungs-gesetz, SpoFöG) verwiesen, wonach der Bund für Spitzensportlerinnen und -sportler die Möglichkeit zu schaffen hat, den Militär- und den Zivilschutzdienst für die Leistungsentwicklung zu nutzen. Eine Regelung für schutzdienstpflichtige Spitzensportler soll im Rahmen der Revision der Verordnung vom 5. Dezember 2003¹³ über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung,

¹² SR 415.0

¹³ SR 520.11

ZSV) erfolgen.

Artikel 53 Zusatzausbildung

Die Zusatzausbildung ergänzt die Funktionsträgerausbildung für Spezialaufgaben wie z. B. Fahrer, Sanitätsspezialist oder in den Bereichen ABC-Schutz und Care. Die Zusatzausbildung erfolgt nach der Grundausbildung. Sie soll deshalb neu in einem separaten Artikel geregelt werden. Die Spezialaufgaben im Zivilschutz sind vielfältiger geworden; die dazu benötigte Ausbildung muss dementsprechend individuell gestaltet werden können. Darum wird auf die Festlegung einer minimalen Dauer weiterhin verzichtet. Auf der anderen Seite wurden die Anforderungen an die Ausbildung von Spezialisten erhöht, so z. B. im Gesundheits- und Forstwesen. Diese zertifizierten Ausbildungen dauern zum Teil länger als die heute maximal möglichen 5 Tage. Die minimale Ausbildungsdauer z. B. für Holzerntearbeiten im Wald dauert 10 Tage (Artikel 34 Waldverordnung, WaV¹⁴) und die theoretische Ausbildung zum Pflegehelfer 15 Tage. Die maximale Dauer soll aufgrund der länger dauernden Zertifikatsausbildungen auf 19 Tage je Zusatzausbildung erhöht werden.

Artikel 54 Kaderausbildung

Absätze 1 und 2: Die heutige Dauer der Ausbildung im Zivilschutz reicht für die Bewältigung der gestellten Anforderungen an die Kader nicht aus. Pro Kaderstufe soll neu eine modular auf die Aufgabe ausgerichtete Kaderausbildung, ergänzt durch einen praktischen Dienst, absolviert werden. Dementsprechend verlängert sich die Ausbildung. Pro Kaderstufe sind Ausbildungsgänge mit unterschiedlicher Dauer und Zuständigkeiten (Bund und Kantone) vorgesehen. Darum sollen im Gesetz nur die Grundsätze und die maximale Dauer von 19 Tagen festgelegt werden.

Absatz 3: Die Details zu den Ausbildungsgängen sollen analog der Armee (Artikel 55 MG) auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Artikel 55 Weiterbildung

Die Kader und Spezialisten des Zivilschutzes sollen weiterhin periodisch zu Weiterbildungen von maximal 5 Tagen pro Jahr aufgeboten werden können. Damit wird sichergestellt, dass Neuerungen rasch umgesetzt werden und die Kader ihre anspruchsvolle Aufgabe jederzeit wahrnehmen können. Die Weiterbildung erfolgt durch die Stellen auf Stufe Bund und Kanton, die auch die entsprechende Funktionsträgerausbildung durchführen.

Artikel 56 Wiederholungskurse

Absatz 1: Aufgrund der Ausweitung der Wiederholungskurse (siehe Absatz 3), des Wissensverlusts der Milizangehörigen und damit vor allem auch die Kader die nötige Führungspraxis erlangen können, soll die minimale Dauer eines Wiederholungskurses von heute 2 auf 3 Tage erhöht werden. Die maximale Dauer von 21 Tagen für alle Schutzdienstpflichtigen ermöglicht es, dem breiten Einsatzspektrum des Zivilschutzes gerecht zu werden und in den 12 Dienstjahren grundsätzlich gleich viele Tage wie ein Armeeangehöriger (245 Tage) zu leisten.

Absatz 2: Wiederholungskurse müssen dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes entsprechen und dienen insbesondere dem Erreichen und Erhalten der Einsatzbereitschaft des

¹⁴ SR 921.01

Zivilschutzes. Dies ist unabdingbar, da der Zivilschutz bei Katastrophen und Notlagen aus dem Stand einsatzbereit sein muss.

Absatz 3: Neben den ordentlichen Wiederholungskursen (Buchstabe a) gelten neu auch Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (Buchstabe b) sowie Instandstellungsarbeiten nach Katastrophenereignissen (Buchstabe c) als Wiederholungskurse. Mit der Integration dieser beiden Dienstleistungsarten in die Wiederholungskurse können die Zivilschutzformationen vermehrt gemeinsam trainieren und die Kader die nötigen Führungserfahrungen sammeln. Die bisher vorhandenen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen verschiedenen Dienstleistungen, die fehlende Flexibilität und die aufwändigen administrativen Verfahren werden durch diese Integration beseitigt.

Absatz 4: Wie bisher sind die Instandstellungsarbeiten zeitlich begrenzt. Sie können nur innerhalb von drei Jahren seit Eintritt des Ereignisses, das die Instandstellungsarbeiten nötig macht, erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dreijahresfrist verlängert werden. Da die Dienstageobergrenze für Wiederholungskurse generell auf 21 Tage limitiert wird, entfällt die bisherige Beschränkung für Instandstellungsarbeiten, die ebenfalls auf 21 Tage angesetzt war. Für das Aufgebot sind weiterhin die Kantone zuständig.

Absatz 5: In Wiederholungskursen soll es im Rahmen von zwischenstaatlichen Abkommen möglich sein, grenzüberschreitende Einsatzübungen durchzuführen. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft oder Instandstellungsarbeiten fallen jedoch nicht darunter und dürfen deshalb im grenznahen Ausland nicht geleistet werden.

Absatz 6: Für das Aufgebot für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und für Instandstellungsarbeiten sollen weiterhin verbindliche Normen auf Verordnungsstufe erlassen werden (z. B. Verhinderung von Dienstleistungen beim eigenen Arbeitgeber, Konkurrenzierung der Privatwirtschaft). Sie müssen zudem gemäss geltender Praxis durch den Bund (BABS) für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene oder durch die Kantone für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft in deren Zuständigkeitsbereich bewilligt werden.

Artikel 57 Zuständigkeiten des BABS in der Ausbildung

Absatz 1: Der Bund soll weiterhin in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Grundlagen für eine einheitliche Ausbildung schaffen. Damit wird die Interoperabilität („unité de doctrine“) im Zivilschutz sichergestellt und der notwendige Erarbeitungsaufwand gesamtschweizerisch reduziert.

Absatz 2: Das BABS soll neu die zentrale Führungsausbildung der Offiziere übernehmen. Damit ist eine landesweit einheitliche Führungsdoktrin gewährleistet (Buchstabe a). Zudem stellt der Bund wie bis anhin die fachliche Ausbildung von ausgewählten Kadern und Spezialisten sicher (Buchstabe b). Zu diesen gehören insbesondere die Chefs der Fachbereiche (Führungshelfen) und Kader oder Spezialisten des ABC-Schutzes und des Kulturgüterschutzes. Für diese Bereiche liegt die Verantwortung schweremässig beim Bund. Auf diese Weise leistet der Bund seinen Beitrag an die Intensivierung der Kaderausbildung und an die Bereitschaft des Zivilschutzes im Hinblick auf die Bewältigung von Ereignissen in der Zuständigkeit des Bundes. In den Kantonen werden anschliessend die in den zentralen Kursen erworbenen Fähigkeiten vertieft und das notwendige Fachwissen ergänzt. Werden Schutzdienstpflichtige zur Erfüllung spezieller Aufgaben des Bundes gemäss Artikel 35 Absatz 4 eingesetzt, soll der Bund die dazu notwendige Ausbildung (ausser der Grundausbildung, diese erfolgt bei den Kantonen) sicherstellen (Buchstabe c).

Absatz 3: Das BABS kann im Rahmen seiner Möglichkeiten und auf Ersuchen der Kantone Aus- und Weiterbildungen durchführen, die an und für sich in deren Zuständigkeitsbereich liegen. Gemäss der Zuständigkeitsfinanzierung haben die Kantone die entsprechenden Kosten

zu übernehmen (Artikel 92 Buchstabe b).

Absatz 4: Mit einer verstärkten Zusammenarbeit unter den Partnerorganisationen sollen vermehrt Gemeinsamkeiten genutzt werden. Aus diesem Grund soll den Angehörigen von Partnerorganisationen die Teilnahme an Ausbildungen des Bundes ermöglicht werden.

Absatz 5: Im Sinne einer einheitlichen Ausbildung legt das BABS in Zusammenarbeit mit den Kantonen die inhaltlichen Schwerpunkt der einzelnen Ausbildungsgänge fest. Zudem sollen die Voraussetzungen für eine verkürzte Ausbildung von Schutzdienstpflichtigen, die bereits über fundierte Kenntnisse verfügen (z. B. aus der Feuerwehr), geregelt werden.

Artikel 58 Ausbildung von Lehrpersonal

Die zentrale Instruktorausbildung durch das BABS hat sich grundsätzlich bewährt. Seit der Gründung der Zivilschutz-Instruktorenschule des Bundes im Jahre 1995 hat sich jedoch das Berufsbild des Instructors und die Bildungslandschaft verändert. In den letzten Jahren wurde die Überprüfung und Anpassung der Lehrpersonalausbildung eingeleitet. Das Ziel ist, die Ausbildung an das neue Anforderungsprofil der Instruktorinnen sowie an die veränderte Schweizer Bildungslandschaft anzupassen. Neu absolvieren angehende Zivilschutzinstructorinnen einen modular aufgebauten Bildungsgang zum Zivilschutzinstructor mit eidgenössischem Fachausweis. Damit ist der Abschluss mit anderen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation anerkannten Abschlüssen vergleichbar. Einzelne Ausbildungsmodulare sollen auch weiterhin dem Lehrpersonal der anderen Partnerorganisationen offenstehen.

Absätze 1 und 2: Neu wird explizit festgehalten, dass das BABS die Ausbildung des Lehrpersonals sicherstellt und dem Lehrpersonal der Partnerorganisationen die Teilnahme an seinem Ausbildungsangebot ermöglicht.

Absatz 3: Enthält eine klarere Rechtsetzungsdelegation an das BABS zur Regelung der Ausbildung des Lehrpersonals und der Teilnahme des Lehrpersonals der Partnerorganisationen an Ausbildungsdiensten des Zivilschutzes.

Artikel 59 Ausbildungsinfrastruktur

Bei der Komplexität der heutigen Risiken und Gefährdungen ist eine effiziente Ausbildung mit modernen Ausbildungs-, Informations- und Kommunikationstechnologien notwendig. Der Bund ist deshalb auch in Zukunft für die durch ihn durchzuführende Ausbildung auf eine zeitgemässe Ausbildungsinfrastruktur im Eidgenössischen Ausbildungszentrum in Schwarzenburg angewiesen. Diese Ausbildungsinfrastruktur soll wie bis anhin auch durch andere Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, die Armee oder die Bundesverwaltung und weitere Stellen für ihre Ausbildungsbedürfnisse genutzt werden können, dies im Sinne einer optimalen Auslastung dieser Infrastruktur.

Artikel 60 Aufhebung von Zivilschutz-Ausbildungszentren

Absatz 1: Aufgrund der andauernden Regionalisierung bzw. Kantonalisierung wird die interkantonale Zusammenarbeit in der Ausbildung an Bedeutung zunehmen. Daher ist weiterhin mit der Aufhebung von Zivilschutz-Ausbildungszentren zu rechnen. Als Aufhebung gilt eine zweckfremde Nutzung (davon ausgenommen ist eine Nutzung durch die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes), die Schliessung oder die Veräusserung eines Ausbildungszentrums. Der Bund leistete bis 2004 abgestuft nach Finanzkraft der Kantone Beiträge zwischen 30 bis 70 Prozent an die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung von Ausbildungszentren (Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 17. Juni

1994).

Absatz 2: Durch die Rückerstattung der an die Landerwerbskosten geleisteten Bundesbeiträge wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Land im Verlauf der Jahre in der Regel einen erheblichen Mehrwert aufweist. Die Bestimmung gilt sinngemäss auch dann, wenn das Land im Baurecht vergeben wird.

5. Kapitel: Schutzbauten

1. Abschnitt: Schutzräume und Ersatzbeiträge

Artikel 61 Grundsatz

Am Grundsatz, jedem Einwohner und jeder Einwohnerin einen Schutzplatz bereitzustellen, soll festgehalten werden. Die internationale sicherheitspolitische Entwicklung unterstreicht die Bedeutung der Schutzrauminfrastruktur in der Schweiz und deren ursprünglichen Verwendungszweck, nämlich den physischen Schutz der Bevölkerung. Die Schutzraumbaupflicht wurde bereits im 2010 geprüft. Dabei wurde in der Botschaft zur Teilrevision des BZG vom 8. September 2010 (BBl **2010** 6055) ausführlich dargelegt, warum an der Schutzraumbaupflicht (mit gewissen Anpassungen) festgehalten werden soll und diese weiterhin sinnvoll ist. Aufgrund der aktuellen Verschärfung der internationalen Lage besteht kein Anlass zu einer anderen Beurteilung. Zudem sind die Schutzräume bei verschiedenen Szenarien (z. B. KKW-Unfall) integraler Bestandteil der entsprechenden Notfallplanungen.

Artikel 62 Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht

Absatz 1: Landesweit verfügt die Schweiz über eine hohe Schutzplatzabdeckung. In Gebieten mit vielen Altbauten besteht aber noch ein Schutzplatzdefizit. Zudem sind aufgrund des Bevölkerungswachstums weitere Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Bei gedecktem Schutzplatzbedarf ist im Sinne der Gleichbehandlung aller Bauherrschaften nach wie vor ein Ersatzbeitrag zu entrichten.

Absatz 2: Auch Heime und Spitäler sind weiterhin verpflichtet, Schutzräume zu erstellen und auszurüsten. Wenn dies aus bautechnischen Gründen nicht möglich ist, haben sie ebenfalls einen Ersatzbeitrag zu entrichten.

Absatz 3: Gemeinden können ein Schutzplatzdefizit auch durch den Bau von öffentlichen Schutzräumen beheben. Diese können mittels Ersatzbeiträgen finanziert werden.

Absatz 4: Die Kantone können wie bisher Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Besitzer und Besitzerinnen von *unbeweglichen* Kulturgütern von nationaler Bedeutung, die im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar) als A-Objekte ausgewiesen sind, verpflichten, auf eigene Kosten geeignete bauliche Massnahmen (z. B. zusätzliche Abstützungen) vorzunehmen. Für *bewegliche* Kulturgüter von nationaler Bedeutung (im KGS-Inventar als A-Objekte ausgewiesen) können die Kantone ebenfalls weiterhin den Bau von Kulturgüterschutzräumen anordnen. Die Kosten für deren Bau und Einrichtung übernimmt der Bund.

Absatz 5: Festzulegen sind Mindestanforderungen an Kulturgüterschutzräume für jene Kulturgüter, die im KGS-Inventar als A-Objekte aufgeführt sind. Die technischen Normen, die beim Bau eines Kulturgüterschutzraumes eingehalten werden müssen, entsprechen denjenigen der Personenschutzräume. Betreffend Einrichtung geht es primär um die optimale Lagerung von Archiv-, Bibliotheks- und Museumsgut.

Artikel 63 Steuerung des Schutzraumbaus, Verwendung und Höhe der Ersatzbeiträge

Absatz 1: Wie bis anhin steuern die Kantone den Schutzraumbau, um ein ausreichendes und angemessen verteiltes Schutzplatzangebot zu gewährleisten.

Absatz 2: Die Ersatzbeiträge sollen wie bisher an die Kantone gehen, damit sie insbesondere innerkantonale Schutzplatzdefizite ausgleichen können.

Absatz 3: Die Verwendung der Ersatzbeiträge wird angepasst und neu auf Gesetzesstufe abschliessend geregelt. Nach wie vor dienen die Ersatzbeiträge in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume und zur Erneuerung privater Schutzräume. Verbleibende Ersatzbeiträge können ausschliesslich nur verwendet werden für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen, den Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, wenn diese weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden (siehe Artikel 91 Absatz 3), das Einsatzmaterial des Zivilschutzes (inkl. Fahrzeuge) sowie die periodische Schutzraumkontrolle (PSK). Eine andere Verwendung der Ersatzbeiträge ist nicht zulässig.

Absatz 4: Für die Steuerung des Schutzraumbaus, die Höhe der Ersatzbeiträge und deren Verwendung für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen legt der Bundesrat die Rahmenbedingungen fest.

Absatz 5: Neu soll das BABS die rechtskonforme Verwendung der Ersatzbeiträge auf Verlangen überprüfen können.

Artikel 64 Baubewilligungen

Die Bestimmung wird dahingehend präzisiert, dass es sich um Baubewilligungen für den Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern handelt.

Artikel 65 Aufhebung

Absatz 1: Da die Kantone für die Steuerung des Schutzraumbaus zuständig sind, können sie beispielsweise bei einem Überangebot die Aufhebung von Schutzräumen anordnen.

Absatz 2: Der Bundesrat legt die Kriterien für die Aufhebung von Schutzräumen fest, z. B. in Bezug auf Schutzräume, die nicht mehr den geltenden technischen Anforderungen entsprechen.

Absatz 3: Der Bund leistete bis 2004 abgestuft nach Finanzkraft der Kantone Beiträge zwischen 30 bis 70 Prozent an die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung von öffentlichen Schutzräumen (Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963). Der Bundesrat regelt die Rückerstattung dieser Bundesbeiträge bei einer Aufhebung von öffentlichen Schutzräumen.

2. Abschnitt: Schutzanlagen

Artikel 66 Arten von Schutzanlagen

Kommandoposten dienen für die regionalen bzw. kommunalen Führungsorgane als geschützte Führungsstandorte. Die Bereitstellungsanlagen stehen den Zivilschutzorganisationen als Logistikbasen (Unterbringung Personal, Material etc.) zur Verfügung. Eine gegenüber heute reduzierte Anzahl an geschützten Spitälern und Sanitätsstellen soll als Kapazitätserweiterung für das Gesundheitswesen im Falle eines Ereignisses mit hohem Patientenansturm dienen. Dabei ist das medizinische Personal (Ärzte und professionelles Pflegepersonal) sowie deren Unterstützung durch Milizpersonal (Pflegehelfer des Zivilschutzes) sicherzustellen. Dazu ist im Zivilschutz wieder ein Sanitätsdienst einzuführen.

Aktuell bestehen gesamtschweizerisch 2391 Schutzanlagen. Davon sind 856 Kommandoposten, 1193 Bereitstellungsanlagen, 244 geschützte Sanitätsstellen und 98 geschützte Spitäler. Anzumerken ist, dass es sich dabei teilweise auch um kombinierte Schutzanlagen handelt, beispielsweise eine Kombination von Kommandoposten, Bereitstellungsanlage und geschützter Sanitätsstelle.

Artikel 67 Regelungen des Bundes

Absatz 1: Der Bundesrat regelt wie bis anhin die Anforderungen an die Schutzanlagen, um eine ausreichende Bereitschaft sicherzustellen.

Absatz 2: Da das BABS für die Schutzanlagen Pauschalbeiträge für den Unterhalt leistet sowie die Kosten für die Erneuerung trägt, muss die Bedarfsplanung landesweit nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Für die Regelung technischer Einzelheiten sollen dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen werden.

Artikel 68 Aufgaben der Kantone

Absatz 1: Neu wird festgelegt, dass die Bedarfsplanung der Kantone durch das BABS genehmigt werden muss. Die Bedarfsplanung muss sich nach den vom Bund aufgestellten Kriterien richten. Dies ist notwendig, da sich der Bund mit einem Pauschalbeitrag an den Unterhaltskosten beteiligt und auch für allfällige Erneuerungen der Schutzanlagen aufkommt.

Absatz 2: Wie bis anhin sind die Kantone für die Realisierung von Neubauprojekten und deren Ausrüstung sowie den Unterhalt und die Erneuerung der Schutzanlagen (mit Ausnahme der geschützten Spitäler) zuständig. Dabei gelten die Vorgaben des Bundes, der auch einen Teil der Finanzierung beim Unterhalt (pauschalierter Beitrag) trägt und die Kosten bei einer Erneuerung übernimmt.

Artikel 69 Aufgaben der Spitalträgerschaften

Wie bisher sorgen die Spitalträgerschaften für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der geschützten Spitäler.

Artikel 70 Aufhebung

Absätze 1 und 2: Das BABS genehmigt gemäss Artikel 68 Absatz 1 die Bedarfsplanung der Kantone in Bezug auf die Schutzanlagen. Diese dürfen deshalb nur mit Genehmigung des BABS aufgehoben werden, das auch das Genehmigungsverfahren der Aufhebung von Schutzanlagen regelt.

Absätze 3 und 4: Es handelt sich um Bundesbeiträge, die bis 2004 abgestuft nach Finanzkraft der Kantone an die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung von Schutzanlagen entrichtet wurden (Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994).

Absatz 5: Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass bei einem Ereignis mit einem grossen Patientenansturm jederzeit genügend Patientenplätze vorhanden sind.

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 71 Mindestanforderungen

Um ein adäquates Schutzniveau der Bevölkerung landesweit zu gewährleisten, legt der Bundesrat die Mindestanforderungen an die Schutzbauten fest.

Artikel 72 Betriebsbereitschaft

Wie bis anhin muss dafür gesorgt werden, dass die Schutzbauten auf Anordnung des Bundes betriebsbereit gemacht werden können.

Artikel 73 Unterhalt und Werterhalt

Neu wird der Unterhalt unter den gemeinsamen Bestimmungen geregelt und hat somit Geltung sowohl für die Schutzräume als auch für die Schutzanlagen. Zudem wird präzisiert, dass das BABS im Sinne der Einheitlichkeit die technischen Aspekte in Bezug auf den Unterhalt und Werterhalt regelt.

Artikel 74 Ersatzvornahme

Zu den vorgeschriebenen Massnahmen gehören insbesondere die Vorgaben des Bundes bezüglich Erstellung, Einrichtung, Unterhalt und Werterhalt der Schutzbauten. Falls die Massnahmen nicht gemäss Vorgaben umgesetzt werden, so können diese durch die entsprechenden Behörden wenn nötig auf Kosten der Eigentümer und Eigentümerinnen oder Besitzer und Besitzerinnen angeordnet werden. Mieter und Mieterinnen sind davon ausgenommen.

Artikel 75 Rechtsetzungsdelegation

Die heute bereits bestehende Möglichkeit der Rechtsetzungsdelegation wird ergänzt, so dass nun klare Delegationsmöglichkeiten bestehen für zum Teil bereits heute bestehende Bestimmungen.

6. Kapitel: Einsatzmaterial und Material für Schutzanlagen

Artikel 76

Absatz 1: Buchstabe a entspricht der bisherigen Regelung, wonach der Bund für das standardisierte Material zuständig ist. Beim standardisierten Material handelt es sich wie bisher um das ABC-Schutzmaterial und das für den Fall eines bewaffneten Konfliktes benötigte Material. In Buchstabe b wird präzisiert, dass der Bund künftig nur noch die Endgeräte des mobilen Sicherheitsfunksystems (Polycom) dem Zivilschutz zur Verfügung stellt; alle anderen Aufgaben und Zuständigkeiten des Bundes in Bezug auf das mobile Sicherheitsfunksystem sind in Artikel 18 geregelt. Gemäss Buchstabe c ist der Bund weiterhin für die Ausrüstung und das Material der Schutzanlagen (z. B. Telematiksysteme und die technischen Schutzbausysteme wie Elektro-, Heizungs-, Lüftungs- oder Sanitäreanlagen) zuständig. Der neue Buchstabe d regelt die Zuständigkeit bezüglich Ausrüstung und Einsatzmaterial für Schutzdienstpflichtige für Bundesaufgaben gemäss Artikel 35 Absatz 4.

Absatz 2: Seit der Bevölkerungsschutzreform im 2004 sind gemäss Zuständigkeitsfinanzierung die Kantone für die Beschaffung und Finanzierung des Einsatzmaterials (inkl. Fahrzeuge) und der persönlichen Ausrüstung zuständig. Diese Aufgabe wird durch das Schweizerische Materialforum für Zivilschutzmaterial (SMZM) mit dem Kanton Zürich als leitender Kanton wahrgenommen. Im Einvernehmen mit den Kantonen soll das BABS neu die Aufgaben des leitenden Kantons übernehmen und für die Bedarfserhebung sorgen. Armasuisse und das BBL sind die Beschaffungsstellen des Bundes für diesen Bereich. Die Beschaffung um-

fasst insbesondere die Evaluationen, Ausschreibungsverfahren und Bestellungen. Der logistische Bereich (Lager und Verteilung) wird bis auf Weiteres beim Kanton Zürich bleiben. Dies soll durch eine Vereinbarung zwischen dem BABS und dem Kanton Zürich geregelt werden. Falls der Kanton Zürich diese Aufgabe dereinst nicht mehr wahrnehmen will, gilt es eine neue Lösung zu finden. Der Bund wird diese Beschaffungsaufgabe nur vornehmen können, wenn er die nach Artikel 92 Buchstabe c von den Kantonen für die Beschaffung bezahlten Kosten haushaltsneutral in zusätzliche Stellen umwandeln kann. Mit den heutigen personellen Ressourcen sind weder die Beschaffungsstellen noch das BABS dazu in der Lage. Die noch offenen organisatorischen, personellen und technischen Fragen werden zurzeit in einem Projekt geklärt. In diesem Zusammenhang werden auch Lösungen im Rahmen eines Public Private Partnership-Modells abgeklärt.

Absatz 3: Der Bundesrat legt Art und Umfang des standardisierten Materials fest und kann neu Vorgaben bezüglich Organisation, Ausbildung und Einsatz, insbesondere im Bereich des ABC-Schutzes, erlassen.

Absatz 4: Enthält klarere Rechtsetzungsdelegationen an das BABS für zum Teil bereits heute bestehende Bestimmungen. Im Weiteren soll das BABS im Rahmen seiner Aufgabe nach Absatz 1 Vorgaben machen können, um insbesondere die Interoperabilität des Materials, die Einheitlichkeit der Ausbildung und die Effizienz des Beschaffungsprozesses sicherzustellen.

7. Kapitel: Internationales Schutzzeichen und Ausweis des Zivilschutzes

Artikel 77

Die bisherige Bestimmung, wonach das Personal und das Material des Zivilschutzes mit dem internationalen Schutzzeichen des Zivilschutzes zu kennzeichnen sind, wird dahingehend präzisiert, dass dies nur für den Fall eines bewaffneten Konfliktes gilt.

8. Kapitel: Haftung für Schäden

Artikel 78 Grundsätze

Absatz 1: Es handelt sich um eine Kausalhaftung. Bund, Kantone und Gemeinden haften unabhängig davon, ob das Lehrpersonal oder die Schutzdienstpflichtigen ein Verschulden trifft.

Absatz 2: Hier wird keine Solidarhaftung mehr vorgesehen; haften soll neu die jeweils aufbietende Stelle bzw. Stufe (Bund oder Kanton bzw. Gemeinde).

Absatz 3: Im Aussenverhältnis gehen wie bis anhin andere Haftpflichtbestimmungen vor. So finden die Haftpflichtbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁵ Anwendung, wenn ein Motorfahrzeug des Zivilschutzes unfallkausal ist. Im Weiteren ist denkbar, dass die Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948¹⁶ oder des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977¹⁷ vorgehen. Im Innenverhältnis bleibt wie bis anhin ein Regress gemäss Artikel 79 oder 80 BZG möglich.

Absatz 4: Geschädigte können im Aussenverhältnis nicht gegen das Lehrpersonal und Schutzdienstpflichtige Ansprüche geltend machen.

Absätze 5 und 6: Entsprechen den bisherigen Bestimmungen von Artikel 60 Absätze 4 und 5 mit formalen Anpassungen.

¹⁵ SR 741.01

¹⁶ SR 748.0

¹⁷ SR 941.41

Artikel 79 Rückgriff und Schadloshaltung

Im Innenverhältnis stehen Bund, Kantone und Gemeinden der Rückgriff auf das Lehrpersonal und auf Schutzdienstpflicht sowie bei Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene gegen die Gesuchsteller zu. Absatz 2 ist prioritär anwendbar. Bei Ansprüchen aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenszufügung ist denkbar, dass die betroffenen Gemeinwesen zusätzlich nach Absatz 1 vorgehen.

Artikel 80 Haftung für Schädigungen gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden

Entspricht den bisherigen Bestimmungen von Artikel 62 mit formalen Anpassungen.

Artikel 81 Bemessung der Entschädigung

Der Artikel wird eingegrenzt auf Bestimmungen betreffend Bemessung der Entschädigung.

Artikel 82 Beschädigung oder Verlust von persönlichem Eigentum

Entspricht den bisherigen Bestimmungen von Artikel 64 mit formalen Anpassungen.

Artikel 83 Verjährung

Dieser Artikel wird nach der Vernehmlassung im Lichte der laufenden Revision des Verjährungsrechts (vgl. Vorlage 13.100 OR, Verjährungsrecht) angepasst. Die Vorlage befindet sich derzeit in der Differenzbereinigung.

9. Kapitel: Beschwerderecht und Verfahren

1. Abschnitt: Nicht vermögensrechtliche Ansprüche

Artikel 84 Beurteilung der Schutzdienstpflicht

Der Kreis der Beschwerderechtberechtigten wird beschränkt auf diejenigen gemäss Artikel 39 MG. So wird die Berechtigung zu einer Beschwerde auf die beurteilte Person oder deren gesetzliche Vertretung eingegrenzt.

Artikel 85 Zuteilung einer Funktion

Der Beschwerdeentscheid des VBS ist neu endgültig. Es sollte nicht Aufgabe eines Gerichts sein, Funktionszuteilungen zu überprüfen, da es sich um eine sogenannte Kommandosache handelt.

Artikel 86 Beschwerden gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen

Entspricht den bisherigen Bestimmungen von Artikel 66b, mit einer Aktualisierung der Zuständigkeit gemäss geltender Praxis.

2. Abschnitt: Vermögensrechtliche Ansprüche

Artikel 87

Absatz 1: Entspricht der bisherigen Bestimmung von Artikel 67 Absatz 1. Neu wird jedoch der Beschwerdeweg an das Bundesverwaltungsgericht eröffnet.

Absatz 2: Es handelt sich um Schutzdienstleistungen gemäss Artikel 46 Absätze 1 und 4.

Absatz 3: Neu wird nicht nur auf das Zivilschutzrecht, sondern auf das BZG verwiesen, damit sich unter anderem Ansprüche gemäss den Artikeln 18 bis 21 ebenfalls nach dieser Bestimmung richten.

10. Kapitel: Strafbestimmungen

Artikel 88 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz

Absatz 1: Der obere Strafrahmen wird an denjenigen des Militärstrafgesetzes und des Zivildienstgesetzes (Dienstversäumnis) angepasst. In Buchstabe b wird die Gefährdung der Schutzdienstleistenden gestrichen, da dieser Tatbestand bereits durch Artikel 278 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁸ hinreichend abgedeckt ist.

Absatz 2: Die Bestrafung aufgrund von Fahrlässigkeit wird auf Absatz 1 Buchstabe a beschränkt.

Absatz 3: Auf die Einführung eines Disziplinarstrafwesens im Zivilschutz wird verzichtet. Jedoch werden die Straftatbestände erweitert, um so dem Bedürfnis, auch bei leichteren Verstössen Massnahmen ergreifen zu können, Rechnung zu tragen.

Absätze 4 bis 6: Entspricht den bisherigen Bestimmungen von Artikel 68 Absätze 4 bis 6 mit formalen Anpassungen. In Absatz 5 wird der Hinweis auf die Einleitung eines Strafverfahrens gestrichen, da gemäss Strafprozessordnung die Staatsanwaltschaft über die Eröffnung einer Strafuntersuchung entscheidet.

Artikel 89 Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse

Entspricht den bisherigen Bestimmungen von Artikel 69 mit formalen Anpassungen.

Artikel 90 Strafverfolgung

Entspricht den bisherigen Bestimmungen von Artikel 70 mit formalen Anpassungen.

11. Kapitel: Finanzierung

Artikel 91 Bund

Die Finanzierung im Bereich des Bevölkerungsschutzes wird neu in einem separaten Kapitel im Teil Bevölkerungsschutz geregelt (2. Titel, 6. Kapitel).

Absatz 1 Buchstabe a bis c: Wie bisher trägt der Bund die Kosten für die Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen (Buchstabe a), die von ihm durchzuführende Ausbildung und die dazu notwendige Ausbildungsinfrastruktur (Buchstabe b) sowie die Einsätze von Schutzdienstpflichtigen gemäss Artikel 46 Absatz 1 (Buchstabe c).

Absatz 1 Buchstabe d: Der Bund übernimmt die Kosten für Ausbildung, Einsätze und Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen für Bundesaufgaben gemäss Artikel 35 Absatz 4.

Absatz 1 Buchstabe e: Der Bund übernimmt die Kosten des Materials für den Einsatz und die

¹⁸ SR 311.0

Schutzanlagen gemäss Artikel 76 Absatz 1.

Absatz 1 Buchstabe f: Der Bund trägt nach wie vor die Kosten (Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung, Unterkunft) für Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene. Der Bundesrat kann diese Kosten pro Schutzdienstpflichtigen und geleisteten Dienstag pauschalieren (siehe Absatz 10 Buchstabe c sowie Absatz 11).

Absatz 1 Buchstabe g und h: In diesen Bestimmungen geht es um das zusätzlich notwendige Material für die Verstärkung des Zivilschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt sowie die entsprechenden Einsatzkosten, die vom Bund getragen werden.

Absatz 2: Der Bund trägt weiterhin die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, die Ausrüstung und die Erneuerung von Schutzanlagen. Bei den anerkannten Mehrkosten handelt es sich um diejenigen Kosten, die im Vergleich zu einem Bau eines Kellergeschosses zusätzlich anfallen, wie z. B. Kosten für die Verstärkung der Wände, die Panzertüren, den Notausstieg und technische Einrichtungen wie Ventilationsaggregate, Elektro- und Sanitäranlagen.

Absatz 3: Bei Aufhebung und Rückbau einer Schutzanlage sind die Kosten für einen allenfalls notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme der Anlage durch die Kantone zu tragen, wenn die aufgehobene Schutzanlage weiterhin dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes dient, z. B. als öffentlicher Schutzraum, Notunterkunft, Unterkunft für Asylsuchende oder Kulturgüterschutzraum. In diesem Fall können die Kantone die anfallenden Kosten mittels Ersatzbeiträgen begleichen. Der Bund trägt ebenfalls keine Rückbaukosten, wenn die zuständigen Behörden die Schutzanlagen anderweitig nutzen oder Dritten für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung stellen oder veräussern. Die Rückbaukosten für die technischen Schutzbausysteme werden nur übernommen, wenn eine Schutzanlage gleichzeitig stillgelegt wird. Stilllegung heisst, dass die Schutzanlage keinem anderen Zweck mehr zugeführt werden kann und deshalb zwingend rückgebaut werden muss. In diesem Fall trägt der Bund wie bis anhin die Rückbaukosten der technischen Schutzbausysteme. Die Kosten für den Rückbau der Schutzhülle tragen die Kantone.

Absatz 4: Die Kantone (für geschützte Sanitätsstellen) sowie die Spitalträgerschaften (für geschützte Spitäler) haben bei einem notwendigen Ersatz für die anerkannten Mehrkosten der Erstellung und Ausrüstung selber aufzukommen. Für einen Teil des Unterhalts (Unterhaltungspauschale als Sockelbeitrag für den bewaffneten Konflikt) und allfällige Erneuerungen kommt weiterhin der Bund auf.

Absatz 5: Wie bisher trägt der Bund die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung und Erneuerung von Kulturgüterschutzräumen für die kantonalen Archive und Sammlungen von nationaler Bedeutung sowie neu auch die Kosten für deren Einrichtungen zur fachgerechten Lagerung von beweglichen Kulturgütern. Dazu gehören auch Datenträger.

Absatz 6: Der Bund leistet wie bisher einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall eines bewaffneten Konflikts.

Absatz 7: Neu wird der Bund für Schutzanlagen, die technisch oder personell als Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Spitäler und Sanitätsstellen nicht betrieben werden können, keine Beiträge mehr bezahlen.

Absatz 8: Der Bund kann weiterhin Tätigkeiten öffentlicher oder privater Organisationen, die Leistungen zugunsten des Zivilschutzes erbringen, finanziell unterstützen.

Absatz 9: Wie bis anhin beteiligt sich der Bund nicht an Landerwerbskosten sowie Entschädigungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem oder privatem Grund (z. B. bei einer allfälligen Erstellung eines Zivilschutzausbildungszentrums oder einer Schutzanlage) sowie für kantonale und kommunale Gebühren (z. B. Gebühren für Baubewilligungen, Anschlusskosten für Wasser und Heizung, Prämien für Gebäudeversicherung). Auch werden keine Kosten übernommen für den ordentlichen Unterhalt der Schutzanlagen, die über den pauschalieren

Sockelbeitrag des Bundes hinausgehen.

Absatz 10: Der Bundesrat soll die Einzelheiten betreffend Mehrkosten und Pauschalbeiträgen auf Verordnungsstufe regeln.

Absatz 11: Wie bis anhin sollen die Kosten für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene pro Schutzdienstpflichtigen und geleisteten Dienstag pauschaliert werden. Diese Pauschale deckt die Kosten für Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung und allenfalls Unterkunft. Diese Kostenpauschale wird den Kantonen vergütet, die ihre Schutzdienstpflichtigen für einen Einsatz zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene zur Verfügung stellen. Das BABS soll die entsprechenden Regeln und Beträge festlegen.

Artikel 92 Kantone

Im Sinne der Transparenz und Klarheit soll in diesem Artikel auch die Kostentragung der Kantone in bestimmten Bereichen geregelt werden. Wie bis anhin betrifft dies die den Kantonen übertragene Ausbildung wie z. B. Grundausbildung, Wiederholungskurse etc. der Schutzdienstpflichtigen und die Einsätze des Zivilschutzes bei kantonalen Aufgeboten (Buchstabe a) sowie die Ausbildungen des Bundes, die im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegen (Buchstabe b). Zudem sind die Kantone weiterhin für das Einsatzmaterial (inkl. Fahrzeuge) und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen zuständig (Buchstabe c). Die bisher im Rahmen des SMZM dem leitenden Kanton zugekommenen Entschädigungen für dessen Aufwendungen für Evaluation, Beschaffung etc. des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung gehen neu an den Bund (vgl. Artikel 76 Absatz 2). Da die Kantone für die Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen gemäss Artikel 47 Absatz 1 zuständig sind, haben sie die entsprechenden Kosten für das PISA zu tragen (Buchstabe d), allerdings ohne die Kosten für die Kontrollführung, für die der Bund zuständig ist (Artikel 47 Absatz 4), und ohne die Kosten für die Verwendung von PISA, die durch Aufsichtstätigkeiten des Bundes entstehen.

2.4 4. Titel: Personendaten

Artikel 93 Bearbeitung von Daten

Absätze 1 und 2: Die Regelungen betreffend Datenschutz werden nach der Vernehmlassung mit der laufenden Revision des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹⁹ über den Datenschutz (DSG) koordiniert und abgestimmt.

Absatz 3: Entspricht der bisherigen Regelung von Artikel 72 Absatz 2 mit formalen Anpassungen.

Absatz 4: Die Bestimmung wird inhaltlich mit Artikel 17 Absatz 5 MIG abgeglichen.

Absatz 5: Entspricht der bisherigen Regelung von Artikel 72 Absatz 5 mit formalen Anpassungen.

Artikel 94 Bekanntgabe von Daten

Entspricht den bisherigen Bestimmungen von Artikel 73 mit formalen Anpassungen. In Absatz 4 wird das Zentrale Zivilschutz-Informationssystem durch das PISA ersetzt.

¹⁹ SR 235.1

Artikel 93 und 94 werden nach der Vernehmlassung mit der Revision des MIG koordiniert und abgeglichen.

2.5 5. Titel: Gewerbliche Leistungen des BABS

Artikel 95

Entspricht den bisherigen Bestimmungen von Artikel 73a mit formalen Anpassungen.

2.6 6. Titel: Schlussbestimmungen

Artikel 99 Übergangsbestimmung

Diese Bestimmung schafft die für Artikel 24a Absatz 2 VWAS erforderliche gesetzliche Grundlage. Eine Vorfinanzierung von dezentralen Komponenten der Kantone durch den Bund soll nur im Ausnahmefall erfolgen. Dazu müssen verschiedene Kriterien eingehalten werden. Eine Voraussetzung ist auch, dass diese Vorfinanzierung letztlich für den Bund finanziell vorteilhaft ist. Auch die Rückzahlungsbedingungen gilt es zu regeln. Die Kantone haben die Vorfinanzierung bis spätestens 2028 zurückzuzahlen.

2.7 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Bundesgesetz vom 19. Juni 1992²⁰ über die Militärversicherung (MVG)

Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe h

Es wird auf das BZG anstelle auf das per Ende 2003 aufgehobene Zivilschutzgesetz verwiesen. Damit klar ist, dass es sich um Drittpersonen handelt, wird der Artikel zudem entsprechend ergänzt

²⁰ SR 833.1